MAmtsblatt

Postvertriebsstück Entgelt bezahlt • A 7857 Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH Karl-Liebknecht-Straße 24/25 14476 Golm Tel./Fax 0331/56 89-0/16

für den Landkreis Potsdam-Mittelmark

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Potsdam-Mittelmark mit Informationsteil

S. 5

S. 16

Inhalt amtlich

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Potsdam-Mittelmark:

• Beschlüsse der 11. Sitzung des Kreistages Potsdam-Mittelmark S. 1

Bekanntmachung des Landkreises Potsdam-Mittelmark:

Bekanntmachung gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung zur elektronischen öffentlichen Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutzgesetz-Bekanntgabeverordnung – IfSGBekV)

Allgemeinverfügungen* des Landkreises Potsdam-Mittelmark:

- Siebente Allgemeinverfügung des Landkreises Potsdam-Mittelmark über das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen an besonders stark frequentierten öffentlich zugänglichen Orten vom 31.03.2021
- Dritte Allgemeinverfügung des Landkreises Potsdam-Mittelmark über die häusliche Absonderung und Gesundheitsbeobachtung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) infiziert sind, von Verdachtspersonen sowie von Kontaktpersonen vom 31.03.2021
- Vierte Allgemeinverfügung über die häusliche Absonderung und Gesundheitsbeobachtung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) infiziert sind, von Verdachtspersonen sowie von Kontaktpersonen Vom 8.04.2021

Öffentliche Bekanntgaben vom 26.03.2021, vom 07.04.2021, vom 18.04.2021 und vom 20.04.2021

 Bekanntgabe vom 26.03.2021 der Überschreitung der Inzidenz 100 im Landkreis Potsdam-Mittelmark
 Bekanntgabe vom 07.04.2021 betreffend die Unterschreitung der 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Potsdam-Mittelmark
 Bekanntgabe vom 18.04.2021 der Überschreitung

der Inzidenz 100 im Landkreis Potsdam-Mittelmark

 Bekanntgabe vom 20.04.2021 der Überschreitung der Inzidenz 100 im Landkreis Potsdam-Mittelmark
 S. 16

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Potsdam-Mittelmark:

• Jahresabschluss 2017 des Landkreises Potsdam-Mittelmark S. 17

Bekanntmachung des Abwasserentsorgungsverband Niemegk:

- Beschlüsse der Verbandsversammlung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk der 1. Sitzung 2021 am 30.03.2021 S. 17
- *Die Allgemeinverfügungen wurden auf der Internetseite des Landkreises Potsdam-Mittelmark unter <u>www.potsdam-mittelmark.de/startseite</u> veröffentlicht und sind seitdem ununterbrochen zugänglich.

Ende des amtlichen Teils

Inhalt

Informationen aus der Kreisverwaltung

 Sitzungstermine des Kreistages und seiner Ausschüsse 2021



Jahrgang 28 Bad Belzig 30. April 2021 Nummer 3

Impressum

Herausgeber:

S. 18

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Der Landrat
14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1
Tel. 033841/91-0, Fax 033841/9 14 44
Internet: www. potsdam-mittelmark.de
Redaktion:

Büro Verwaltungsleitung, Pressestelle presse@potsdam-mittelmark.de Bezug:

kostenlos erhältlich in allen Amts-, Gemeinde- und Stadtverwaltungen im Landkreis sowie beim Landkreis, 14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1 Jahresabonnement bei Postbezug 15,34 € Gesamtherstellung und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckereiund Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24/25,

Anzeigenverwaltung: Brandenburgische Universitätsdruckereiund Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Telefon 0331/56 89-0, Fax 0331/5689-16

Öffentliche Bekanntmachungen

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Beschlüsse der 11. Sitzung des Kreistages Potsdam-Mittelmark vom 04.03.2021 (öffentlich)

Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss Beschluss Nummer: 2021/242

Beschluss

Der Kreistag wählt Frau Ellen Behnke als stimmberechtigtes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss.

Der Kreistag wählt Herrn Falk Deuter als Stellvertreter von Frau Ellen Behnke in den Jugendhilfeausschuss.

Abstimmungsergebnis:

in offener Abstimmung mehrheitlich gewählt (31 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen, 13 Enthaltungen)

Umbesetzung im Kreisausschuss Beschluss Nummer: 2021/243

Beschluss

Der Kreistag bestellt den Abgeordneten Herrn Peer Dorow als stimmberechtigtes Mitglied für die AfDFraktion in den Kreisausschuss.

Der Kreistag bestellt den Abgeordneten Herrn Marlon Deter als Vertreter von Peer Dorow in den Kreisausschuss.

Abstimmungsergebnis: in off

in offener Abstimmung mehrheitlich gewählt (28 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen, 16 Enthaltungen)

Umbesetzung im Rettungsdienstbeirat Beschluss Nummer: 2021/248

Beschluss

Der Kreistag wählt für die AfD-Fraktion Herrn Patrick Schramm als Mitglied in den Rettungsdienstbeirat des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

Abstimmungsergebnis:

in offener Abstimmung mehrheitlich gewählt (24 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen, 19 Enthaltungen)

Jahresabschluss 2017 Beschluss Nummer: 2021/235

Beschluss

Der Kreistag beschließt gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den vorliegenden geprüften Jahresabschluss 2017 mit seinen Anlagen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig beschlossen (7 Enthaltungen)

Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2017 Beschluss Nummer: 2021/236

Beschluss

Der Kreistag beschließt gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg den Landrat für das Haushaltsjahr 2017 zu entlasten.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig beschlossen (7 Enthaltungen)

Aufnahme eines straßenbegleitenden Radweges in den Radwegebedarfsplan des Landes Brandenburg Beschluss Nummer: 2021/246

Beschluss

Die Kreisverwaltung wird aufgefordert, sich gegenüber dem Land Brandenburg für die Aufnahme des straßenbegleitenden Radweges entlang der L 92 zwischen Zachow und Roskow in den Radwegebedarfsplan des Landes Brandenburg einzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig beschlossen (1 Enthaltung) Durchführung von Ausschuss- und Kreistagssitzungen

als Videokonferenz

Beschluss Nummer: 2021/249

Beschlussvorschlag

Der Kreistag Potsdam-Mittelmark beschließt, dass die Sitzungen der Ausschüsse sowie des Kreistages bei Bestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite mit jeglichen Kontaktbeschränkungen grundsätzlich als Video- und/oder Audiokonferenzen durchgeführt werden, soweit dies rechtlich zulässig ist. Gleichzeitig wird beschlossen, dass bei dennoch stattfindenden Präsenzsitzungen, diese als Hybridsitzungen durchgeführt werden, so dass jeder Abgeordnete, der an der Präsenzsitzung nicht teilnehmen kann oder will, ohne nähere Begründung per Video oder Audio an der Sitzung teilnehmen kann. Für Sitzungen, die ausschließlich als Video- oder Audiositzung stattfinden, wird eine Livestreamübertragungsmöglichkeit eingerichtet, um die Öffentlichkeit herzustellen.

Die Kreisverwaltung prüft die technischen Umsetzungsmöglichkeiten der v. g. Punkte und setzt diese schnellstmöglich um. Die Kreistagsmitglieder sind fortlaufend über den Umsetzungsstand zu informieren.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich abgelehnt

(16 Ja-Stimmen, 29 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen)

Aktion Kinderrechte im Landkreis Potsdam-Mittelmark Beschluss Nummer: 2021/222

Beschluss

Der Kreistag beschließt die Fortschreibung der "Offensive PM Dialogkultur Zivilcourage und Kinderschutz" von 2016 in einem neuen Format und mit einem veränderten Titel. Die Offensive trägt jetzt den Titel "Aktion Kinderrechte im Landkreis Potsdam-Mittelmark"

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich beschlossen

(29 Ja-Stimmen, 11 Nein-Stimmen, 7 Enthaltungen)

Kinder-, Jugend- und Familienförderplan Beschluss Nummer: 2021/231

Beschluss

Der Kreistag beschließt den Kinder-, Jugend- und Familienförderplan.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich beschlossen (1 Nein-Stimme, 1 Enthaltung)

Abberufung der Rechnungsprüfer Bernd Kaatz und Roland Ernicke Beschluss Nummer: 2021/233

Beschluss

Der Kreistag beruft gemäß § 1 Nr. 2 der Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Potsdam-Mittelmark Herrn Bernd Kaatz und Herrn Roland Ernicke als Rechnungsprüfer im Rechnungsprüfungsamt ab.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig beschlossen

Bestellung einer Beauftragten für die Integration der Migrantinnen und Migranten (Integrationsbeauftragte) des Landkreises Potsdam-Mittelmark Beschluss Nummer: 2021/247

Beschluss

Der Kreistag bestellt Frau Laura-Sophie Schaaf mit Wirkung vom 05. März 2021 zur Integrationsbeauftragten des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

Abstimmungsergebnis: in offener Abstimmung mehrheitlich gewählt (5 Nein-Stimmen)

Einwendungen der Gemeinde Roskow zur Haushaltssatzung 2021 des Landkreises PotsdamMittelmark Beschluss Nummer: 2021/251

Beschluss

Der Kreistag beschließt, die vorliegenden Einwendungen der Gemeinde Roskow gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2021 zurückzuweisen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen (24 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 19 Enthaltungen)

Einwendung der Gemeinde Beetzsee zur Haushaltssatzung 2021 des Landkreises PotsdamMittelmark Beschluss Nummer: 2021/252

Beschluss

Der Kreistag beschließt, die vorliegenden Einwendungen der Gemeinde Beetzsee gegen den Entwurf der Haushaltssatzung zurückzuweisen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

(24 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 19 Enthaltungen)

Einwendung der Gemeinde Beetzseeheide zur Haushaltssatzung 2021 des Landkreises PotsdamMittelmark Beschluss Nummer: 2021/253

Beschluss

Der Kreistag beschließt, die vorliegenden Einwendungen der Gemeinde Beetzseeheide gegen den Entwurf der Haushaltssatzung zurückzuweisen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen (24 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 19 Enthaltungen)

Einwendung der Stadt Havelsee zur Haushaltssatzung 2021 des Landkreises Potsdam-Mittelmark Beschluss Nummer: 2021/254

Beschluss

Der Kreistag beschließt, die vorliegenden Einwendungen der Stadt Havelsee gegen den Entwurf der Haushaltssatzung zurückzuweisen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen (24 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 22 Enthaltungen)

Einwendung der Gemeinde Päwesin zur Haushaltssatzung 2021 des Landkreises PotsdamMittelmark Beschluss Nummer: 2021/255

Beschluss

Der Kreistag beschließt, die vorliegenden Einwendungen der Gemeinde Päwesin gegen den Entwurf der Haushaltssatzung zurückzuweisen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

(24 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 22 Enthaltungen)

Einwendungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark zur Haushaltssatzung 2021 des Landkreises Potsdam-Mittelmark Beschluss Nummer: 2021/263

Beschluss

Der Kreistag beschließt, die Einwendungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark gegen den Entwurf der Haushaltssatzung zurückzuweisen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen (24 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 22 Enthaltungen)

Infrastrukturpaket 2021-2024 Digitalisierung der Bildungssysteme Zuwendungsrichtlinie und Erhöhung Eigenmittelansatz für den DigitalPakt Schule des BMBF Beschluss Nummer: 2021/223

Beschluss

 Der Landrat wird beauftragt bis zum 30. Juni 2021 eine Zuwendungsrichtlinie für die kreisangehörigen Städte, Ämter und Gemeinden zu erstellen oder zu ergänzen, mit der das gesamte Förderprogramm DigitalPakt-Schule des Bundesministeriums für Bildung und Forschung sowie weitere Programme des Bundeslandes Brandenburg co-finanziert werden können. Hiervon werden sowohl Schulen in kreislicher als auch in kommunaler Trägerschaft profitieren

Für die Zuwendungsrichtlinie gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Es werden jährlich 750.000 Euro für die Zuwendung durch den Landkreis Potsdam-Mittelmark bereitgestellt. Die maximale Einzelzuwendung darf 1/10 des jährlichen Zuwendungsvolumens nicht überschreiten.
- Es gelten keine Voraussetzungen für die Zuwendung, lediglich der zweckgebundene Verwendungsnachweis ist zu erbringen. Zuwendungsfähig sind alle anfallenden Kosten, welche nach Inanspruchnahme aller verfügbaren Förderungen aus Mitteln der Kommune beglichen werden müssten. Gibt es keine Förderprogramme, so sind alle anfallenden Kosten zuwendungsfähig.
- 3. Zuwendungen werden in den ersten zwei Jahren nach Bekanntgabe der Zuwendungsrichtlinie auch für bereits begonnene Vorhaben ausgereicht.
- 4. Zuwendungsrichtlinie und Antragsverfahren sind einfach zu halten und werden nach 2 Jahren evaluiert.
- Jede beantragende Kommune erhält einen Zugriff. Erst nachdem alle anderen Antragsteller einen Zugriff erhalten haben, darf diese erneut zugreifen.
- Der Eigenmittelansatz der kreiseigenen Schulen, für die in Absatz 1 genannten Förderprogramme (FBI — Produkt 243001) soll vorerst bis 2022 um 750.000 Euro jährlich erhöht werden. Danach entscheidet der Kreistag über die Fortführung der Mittelerhöhung.

Für die kreiseigenen Schulen sind die oben genannten Förderprogramme auszuwerten, der Handlungsbedarf abzuleiten und eine Regenerationsplanung für die die zu fördernden und beschaffende Hard- und Softwarekomponenten zu erstellen und diese, unter der Annahme des Fortlaufens der Förderprogramme des DigitalPakt-Schule, als feste Position im Haushalt des Landkreises Potsdam-Mittelmark aufzunehmen und den zuständigen Fachausschüssen als Informationsvorlage zu übermitteln.

Die Haushaltssatzung wird entsprechend geändert.

Abstimmungsergebnis: mehr

mehrheitlich beschlossen (9 Nein-Stimmen, 9 Enthaltungen)

Infrastrukturpaket 2021-2024 Brand- und Katastrophenschutz Zuwendungsrichtlinie für Gebäude und die Beschaffung von Fahrzeugen Beschluss Nummer: 2021/225

Beschluss

Der Landrat wird beauftragt bis zum 30. Juni 2021 eine Zuwendungsrichtlinie für die kreisangehörigen Städte, Ämter und Gemeinden zu erstellen und umzusetzen, mit der der Neubau, Umbau, Sanierung oder Modernisierung von Gebäuden sowie die Beschaffung von Fahrzeugen finanziert oder Co-finanziert werden kann.

Für die Zuwendungsrichtlinie gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Es werden jährlich 1.000.000 Euro für die Zuwendung durch den Landkreis Potsdam-Mittelmark bereitgestellt. Die maximale Einzelzuwendung darf 1/10 des jährlichen Zuwendungsvolumens nicht überschreiten.
- Es gelten keine Voraussetzungen für die Zuwendung, lediglich der zweckgebundene Verwendungsnachweis ist zu erbringen. Zuwendungsfähig
 sind alle anfallenden Kosten, welche nach Inanspruchnahme aller verfügbaren Förderungen aus Mitteln der Kommune beglichen werden müssten.
 Gibt es keine Förderprogramme, so sind alle anfallenden Kosten zuwendungsfähig.
- Zuwendungen werden in den ersten zwei Jahren nach Bekanntgabe der Zuwendungsrichtlinie auch für bereits begonnene Vorhaben ausgereicht.
- Zuwendungsrichtlinie und Antragsverfahren sind einfach zu halten und werden nach 2 Jahren evaluiert.
- Jede beantragende Kommune erhält einen Zugriff. Erst nachdem alle anderen Antragsteller einen Zugriff erhalten haben, darf diese erneut zugreifen

Die Haushaltssatzung wird entsprechend geändert.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen (6 Nein-Stimmen, 6 Enthaltungen)

Infrastrukturpaket 2021-2024 Sportstätten Zuwendungsrichtlinie für Sportstätten Beschluss Nummer: 2021/226

Beschluss

Der Landrat wird beauftragt bis zum 31. Mai 2021 eine Zuwendungsrichtlinie für die kreisangehörigen Städte, Ämter, Gemeinden und Vereine zu erstellen und umzusetzen, mit der Investitionen in Sportstätten Co-finanziert werden können.

Für die Zuwendungsrichtlinie gelten folgende Rahmenbedingungen:

- 1. Es werden jährlich 250.000 Euro für die Zuwendung durch den Landkreis Potsdam-Mittelmark bereitgestellt.
- Die maximale Einzelförderung darf 1/5 des jährlichen Zuwendungsvolumens nicht überschreiten.
- 3. Maximal 50% einer Maßnahme werden gefördert, der zweckgebundene Verwendungsnachweis ist zu erbringen.

- Die Zuwendungen können als Eigenanteil für Fördermittel Dritter eingesetzt werden.
- Die Zuwendungen werden durch den Kreissportbund Potsdam-Mittelmark verwaltet.

Die Haushaltssatzung wird entsprechend geändert.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen (6 Nein-Stimmen, 5 Enthaltungen)

Anderungsantrag zum Stellenplan im Haushaltsentwurf 2021 Beschluss Nummer: 2021/237

Beschluss

Der Landrat wird aufgefordert, sämtliche Aufgaben zur Planung und Fördermittelbeschaffung von Projekten zur Fahrradmobilität im Landkreis zentral zu bündeln.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen (2 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen)

Kreisentwicklungsbudget - Erhöhung Beschluss Nummer: 2021/238

Beschluss

Der Kreistag beschließt, den Entwurf der Haushaltssatzung nebst Anlagen wie folgt zu ändern: Das Kreisentwicklungsbudget wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 3 Mio. € erhöht.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen (31 Ja-Stimmen, 11 Nein-Stimmen, 5 Enthaltungen)

Antrag zum Entwurf der Haushaltssatzung 2021 Beschluss Nummer: 2021/244

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt eine Senkung der Kreisumlage auf 40,5 % und beauftragt die Verwaltung, einen ausgeglichenen Haushalt für 2021 vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt (4 Ja-Stimmen, 37 Nein-Stimmen, 6 Enthaltungen)

Haushaltssatzung 2021

des Landkreises Potsdam-Mittelmark mit Haushaltsplan und Anlagen

Beschluss Nummer: 2021/230

Beschluss

Der Kreistag beschließt gemäß §§ 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die vorliegende Haushaltssatzung 2021 mit Haushaltsplan und Anlagen.

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung, die in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2021 nebst Anlagen einzuarbeiten. Die Verwaltung wird ferner beauftragt, die zur Deckung notwendigen Mittel im Ergebnis- und im Finanzhaushalt vorzusehen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

(43 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen)

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Die Allgemeinverfügungen wurden auf der Internetseite des Landkreises Potsdam-Mittelmark unter <u>www.potsdam-mittelmark.de/startseite</u> veröffentlicht und sind seitdem ununterbrochen zugänglich.

Siebte Allgemeinverfügung des Landkreises Potsdam-Mittelmark

über das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen an besonders stark frequentierten öffentlich zugänglichen Orten

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erlasse ich die folgende

Allgemeinverfügung:

- Für alle Personen, die das sechste Lebensjahr vollendet haben, gilt an folgenden Orten die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung (medizinische Maske) zu tragen, die den Anforderungen des § 2 Absatz 1 und 2 der "Siebten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg" vom 6. März 2021 (7. SARS-CoV-2-EindV, GVBI. Bbg. II Nr. 24/2021), zuletzt geändert durch die "Zweite Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung" vom 30. März 2021 (GVBI. Bbg. II Nr. 31/2021), entspricht:
 - In der Gemeinde Kleinmachnow auf der gesamten für Fußgänger bestimmten Fläche "Rathausmarkt" (Adolf-Grimme-Ring 4, 6, 8, 10, 12 und 14) einschließlich der drei Querverbindungen, nämlich:
- dem südlichen Gehweg vor den Grundstücken Förster-Funke-Allee 102 und 104 (vor der Sparkasse, dem Sonnenstudio, der Apotheke, dem Bäcker und dem Optiker);
- der mittleren Querverbindung zwischen dem westlichen und dem östlichen Parkplatz des Adolf-Grimme-Rings;
- der südlichen Querverbindung zwischen dem westlichen und dem östlichen Parkplatz des Adolf-Grimme-Rings vor dem Edeka-Geschäft, jeweils auf der gesamten Fläche.
 - Die Verpflichtung besteht an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 7 bis 17 Uhr.
- Die Gemeindeverwaltung hat auf die Verpflichtung durch Aufstellen von Hinweisschildern aufmerksam zu machen.
- 3. Betrifft diese Anordnung eine minderjährige Person, so haben die Sorgeberechtigten, bei betreuten Personen die Betreuer, zu deren Aufgabenkreis diese Verpflichtung gehört, sicherzustellen, dass die angeordnete Maßnahme eingehalten wird. Soweit Kinder unter 14 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Mund-Nasen-Bedeckung muss aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet sein, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln beim Husten, Niesen, Sprechen oder Atmen zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie.
- 4. Von der Verpflichtung gemäß Nr. 1 sind nur jene Personen befreit, die die Voraussetzungen des § 2 Absatz 3 der 7. SARS-CoV-2-EindV erfüllen und soweit erforderlich ein entsprechendes schriftliches ärztliches Zeugnis im Original vorlegen können. Das ärztliche Zeugnis muss mindestens den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthalten sowie zusätzlich konkrete Angaben, warum die betroffene Person von der Tragepflicht befreit ist.
- Die Allgemeinverfügung tritt am 1. April 2021, dem Tage nach der Zugänglichmachung auf der Internetseite des Landkreises Potsdam-Mittelmark, in Kraft. Sie tritt am 28. April 2021 außer Kraft.

Hinweise:

- 1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Allgemeinverfügung sofort vollziehbar ist.
- Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen die Nrn. 1 und 3 dieser Allgemeinverfügung als Ordnungswidrigkeit gemäß § 73 Absatz 1 a Nr. 6 IfSG mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Begründung

A. Sachverhalt

Ι.

Seit Anfang März 2020 werden im Landkreis Potsdam-Mittelmark Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) nachgewiesen, das zur Erkrankung CO-VID-19 führen kann.

Nach einem Absinken der Fallzahlen im Sommer und damit einhergehenden weniger intensiven Einschränkungen sind die Infektionszahlen seit Mitte Oktober im Landkreis Potsdam-Mittelmark extrem angestiegen. Der 7-Tages-Inzidenzwert (Zahl der Infizierten pro 100.000 Einwohner innerhalb einer Woche) erreichte am 20. Januar 2021 im Landkreis Potsdam-Mittelmark eine Spitze von über 360. Anschließend sank der Inzidenzwert wieder auf Werte unterhalb von 50.

Seit dem 8. März ist der Wert von 36 wieder auf über 100 angestiegen. Dies ist auf eine verstärkte Ausbreitung aggressiverer Virus-Mutationen zurückzuführen. Das Infektionsgeschehen erweist sich unverändert als dynamisch und nicht berechenbar.

II.

Bei dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG, der durch Übertragung von Mensch zu Mensch mittels Tröpfchen- oder Schmierinfektion die übertragbare Krankheit COVID-19 auslöst. Hierbei handelt es sich um einen Atemwegsinfekt, der einen schweren Verlauf nehmen kann.

Nach aktueller Statistik des Robert Koch-Institutes (RKI) sind ca. 77.000 Menschen in Deutschland seit März 2020 an bzw. mit dieser Krankheit verstorben (Stand 31. März 2021).

Die Situation wird durch das Auftreten neuer Viren-Mutationen in Deutschland und inzwischen auch in Berlin und in Brandenburg verschärft, deren Ansteckungsgefahr als gefährlicher eingeschätzt wird mit der Folge, dass die Infizierung einer höheren Anzahl an Menschen droht. In der Konsequenz besteht damit die Gefahr, dass bei einem Ansteigen der Infiziertenzahl auch die Zahl der behandlungsbedürftigen Personen steigen wird.

Eine spezifische Therapie gegen das SARS-CoV-2 ist derzeit noch nicht verfügbar. Schutzimpfungen haben begonnen. Die Impfdosen werden aktuell zum Schutz besonders gefährdeter Personengruppen eingesetzt.

III.

Die Inkubationszeit des Virus beträgt laut RKI 14 Tage. Es ist nach den vorliegenden Erkenntnissen möglich, dass Personen das Virus in sich tragen und bereits ausscheiden (die Personen also infektiös sind), noch bevor erste Symptome auftreten.

Die bisher bekannten Krankheitsverläufe lassen darauf schließen, dass insbesondere immungeschwächte Patienten und Patienten ab einem Lebensalter von 60 Jahren besonders von schweren und tödlichen Verläufen der Krankheit betroffen sind, während bei vormals gesunden Personen teilweise nur milde oder gar symptomlose Verläufe auftreten.

Es gibt Fälle, in welchen die betroffenen Personen (insbesondere Kinder) mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung hatten.

Es gibt ferner Fälle, in denen vormals Erkrankte trotz leichter Krankheitsverläufe noch nach mehreren Monaten unter den Folgewirkungen ihrer COVID-19-Erkrankungen litten und nicht arbeitsfähig waren.

IV.

Um die Verbreitung der Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, muss das Ansteckungsrisiko minimiert werden. Andernfalls droht die Gefahr, dass die Gesundheitsversorgung durch den Anstieg der Zahl der Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet wird. In einigen Regionen des Bundeslandes Brandenburg hatte sich zu Jahresbeginn diese Gefahr realisiert, so dass Patienten dort nicht mehr stationär behandelt werden können, sondern in andere Landkreise zur Behandlung verbracht werden mussten.

Eine solche Überlastung muss dringend vermieden werden. Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit müssen Infektionsketten schnellstmöglich und wirkungsvoll unterbrochen werden.

Dieser dem Gesundheitsamt obliegenden Aufgabe lässt sich angesichts der vorgenannten stark ansteigenden Fallzahlen nur mit Schwierigkeiten nachkommen. Rückverfolgungen, auf wen eine Infizierung zurückzuführen ist und welche Personen als Kontaktpersonen in Betracht kommen, sind aktuell nicht in jedem Fall in der gebotenen kurzen Zeit durchzuführen.

Eine mögliche exponentielle Zunahme an infizierten und zeitlich nachfolgend an behandlungsbedürftigen Personen wird die Aufnahmekapazität der lokalen Krankenhäuser erschöpfen.

٧.

Beim "Rathausmarkt" in Kleinmachnow handelt es sich um eine Passage, die durch gewerbliche und Verkaufseinrichtungen gekennzeichnet ist.

In unmittelbarer Nähe befinden sich außer dem Gemeindeamt noch die Maxim-Gorki-Gesamtschule, die Waldorfschule, die Grundschule Auf dem Seeberg sowie in fußläufiger Entfernung die BBIS - Berlin Brandenburg International School. Gegenüber dem nördlichen Zugang zum Rathausmarkt liegt ein Senioren- und Pflegezentrum.

Seit dem 1. März 2021 haben die Schulen mit den Klassenstufen 1 – 6 wieder geöffnet. Die Einkaufspassage wird von Schülern und von anderen einkaufenden Personen stark frequentiert. Die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m ist in den Hauptverkaufszeiten aufgrund der Vielzahl der Personen nicht in jedem Fall gewährleistet.

B. Rechtliche Würdigung

Ι.

Nach § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetz (Bbg-GDG) sind die Landkreise zuständig, für die Verhütung und Bekämpfung von bedrohlichen übertragbaren Krankheiten vorbereitende und abwehrende Maßnahmen zu treffen. Gemäß § 54 IfSG i. V. m. § 1 der Infektionszuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg (IfSZV), Anlage zu § 1, Ifd. Nr. 3.3 und 3.4 ist der Landkreis Potsdam-Mittelmark zuständig für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten in seinem Kreisgebiet.

II.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung sind §§ 28, 28a Absatz 1 Nr. 2 IfSG sowie § 26 Absatz 4 i. V. m. § 2 der 7. SARS-CoV-2-EindV vom 6. März 2021. Danach kann der Landkreis im Wege der Allgemeinverfügung die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung anzuordnen, soweit ein Mindestabstand von 1,50 m durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht eingehalten wird oder aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann.

Mund-Nasen-Bedeckungen im Sinne von § 2 der 7. SARS-CoV-2-Eind sind OP-Masken, FFP2-Masken, die mit einer CE-Kennzeichnung mit vierstelliger Nummer der notifizierten Stelle gekennzeichnet sind, sowie diesen gleichgestellte Masken.

Für Kinder unter 14 Jahren, die aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, lässt § 2 Abs. 2 der 7. SARS-CoV-2-Eind eine Ausnahme zu. Danach ist ersatzweise eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet sein muss, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln beim Husten, Niesen, Sprechen oder Atmen zu verringern. Dies gilt unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie.

Die Verpflichtung, die Einhaltung dieser Anordnungen gegenüber einer minderjährigen oder betreuten Person sicherzustellen, ergibt sich aus § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 5 IfSG.

Ш

Gemäß § 2 Absatz 3 der 7. SARS-CoV-2-EindV sind folgende Personen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung befreit:

- Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
- Gehörlose oder schwerhörige Menschen;
- ihre Begleitpersonen,
- die mit ihnen kommunizierenden Personen
- Personen, denen wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich oder unzumutbar ist, soweit sie dies durch ein schriftliches ärztliches Attest nachweisen können, das im Original mitzuführen ist.

Der aus dem Tenor dieser Allgemeinverfügung ersichtliche Mindestinhalt des ärztlichen Zeugnisses wird in § 2 Absatz 3 Satz 2 der 7. SARS-CoV-2-EindV vorgegeben. Die Anfertigung einer Kopie ist nicht zulässig.

Die sofortige Vollziehbarkeit der Anordnungen ergibt sich aus § 28 Absatz 3 i. V. m. dem § 16 Absatz 8 IfSG.

IV.

Aufgrund einer weiterhin hohen Zahl an Infizierten mit SARS-CoV-2 in Deutschland im Allgemeinen wie auch im Landkreis Potsdam-Mittelmark im Besonderen ist von einer akuten Gefahrenlage für die Bevölkerung auszugehen.

Der hohe und über dem Bundesdurchschnitt liegende Inzidenzwert in Potsdam-Mittelmark gebietet die angeordneten Maßnahmen (§ 28a Absatz 3 Sätze 4, 5, IfSG). Nach Erkenntnissen des RKI sind Menschenansammlungen und hier insbesondere solche, in denen ein Mindestabstand von 1,50 m zwischen den einzelnen Personen nicht eingehalten werden kann, für eine Verbreitung des Virus verantwortlich. Das Virus wird vorrangig durch Kontakt von Mensch zu Mensch übertragen.

Ein schnelles Handeln ist zwingend notwendig, da die Verbreitung des Virus nach den epidemiologischen Erkenntnissen des RKI exponentiell erfolgt und daher jeder Tag ohne entsprechende Maßnahmen eine weitere Verbreitung nach sich ziehen kann

Die zunehmende Zahl an infizierten Personen hat bereits jetzt dazu geführt, dass auch die Zahl der stationär behandelten Personen zugenommen hat, die an CO-VID-19 erkrankt sind. Bei einer weiteren Zunahme ist absehbar, dass die Kapazitäten der Krankenhäuser und die Grenze der Belastbarkeit des dort beschäftigten Personals überschritten werden.

V.

Der Landrat kann im Wege der Allgemeinverfügung gemäß § 26 Absatz 4 der 7. SARS-CoV-2-EindV eine Allgemeinverfügung erlassen. Voraussetzung für eine Anordnung eines Mund-Nasen-Schutzes ist, dass an den betreffenden Orten mit einem Besucherandrang zu rechnen ist, der einen Mindestabstand von 1,50 m durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht mehr zulässt oder dieser Abstand aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann.

Der Eingriff in das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit des Einzelnen ist in diesem Moment hinzunehmen, da andernfalls durch den Besucherandrang eine unkontrollierbare Ausbreitung des Virus nicht mehr nachhaltig verhindert werden kann und damit die bereits bestehende Gefahr für die Allgemeinheit weiter verschärft würde.

VI.

Die auf den "Rathausmarkt" in Kleinmachnow bezogenen Anordnungen finden ihre Berechtigung darin, dass auf einem begrenzten Platzangebot sich zu Verkaufszeiten größere Menschenansammlungen aufhalten. Der gebotene Mindestabstand wird hier in vielen Fällen nicht eingehalten. Der Rathausmarkt wird ferner von den Bewohnerinnen und Bewohnern des nahe gelegenen Pflege- und Seniorenzentrums frequentiert.

Die Verpflichtung, einen Mund-Nasen-Schutz auf der genannten Fläche zu tragen, ist insbesondere deshalb notwendig, um die Gefahr einer Einschleppung des SARS-CoV-2 in die umliegenden Einrichtungen – Schulen und insbesondere das Pflegeund Seniorenzentrum – zu minimieren.

VII.

Die getroffenen Anordnungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiter-verbreitung des Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Durch eine Infektion besteht insbesondere bei einem vulnerablen Personenkreis wie beispielsweise immungeschwächten, älteren oder kranken Personen das Risiko einer Erkrankung mit einem potentiell schweren oder gar tödlichen Verlauf. Dieses Risiko wird belegt durch die seit Dezember 2020 deutlich ansteigende Zahl der an CO-VID-19 verstorbenen Personen, und zwar sowohl in der Bundesrepublik Deutschland (Zunahme ca. 370 %) im Allgemeinen wie auch im Landkreis Potsdam-Mittelmark im Besonderen (Zunahme ca. 280 %).

Ebenso können andere Personen, die in Kontakt mit Erkrankten oder Verdachtspersonen kommen, Vektoren für das Virus sein. Die Krankenhäuser im Land Brandenburg und in der gesamten Bundesrepublik haben begrenzte Kapazitäten, um derart intensivbehandlungsbedürftige Patienten aufnehmen zu können. Daneben ist der Regelbetrieb des Gesundheitssystems aufrecht zu erhalten. Hinzu kommt das sich in einigen Krankenhäusern bereits realisierte Risiko, dass es zu Anstecken in der Klinik kommt mit der Folge weiterer Einschränkungen bei der Behandlung von Patienten. Breitet sich das Virus unkontrolliert mit hoher Geschwindigkeit aus, so wird

das Gesundheitssystem die hohe Zahl an schwer Erkrankten und die Krankheitsverfolgung zur Eingrenzung der Weiterverbreitung nicht mehr bewältigen können.

1/111

Unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens erscheint es notwendig, weiterhin eine Mund-Nasen-Bedeckung in der nunmehr durch § 2 Abs. 1 der 7. EindV vorgegebenen Form der medizinischen Maske auf dem Kleinmachnower Rathausmarkt anzuordnen.

Das aktuelle Infektionsgeschehen ist diffus. Es ist allerdings festzustellen, dass die Infektion insbesondere dann weiterverbreitet wird, wenn Menschen im beengten Raum zusammenkommen. Dies gilt, vor allem auch im Raume Teltow, Kleinmachnow und Stahnsdorf, für Schulen und Kindereinrichtungen. Ein durch den Schulbeginn bewirktes höheres Personenaufkommen in der Einkaufspassage bei gleichzeitig zu befürchtender schneller Zunahme der Infektionen durch Mutationen lässt eine allgemeine Infektionszunahme als naheliegend erscheinen. Das Infektionsrisiko wird beschleunigt auf Flächen, auf denen ein Abstand von 1,50 m durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann. Dem Schutz des Lebens und der Gesundheit der Allgemeinheit als überragendem Rechtsgut ist daher durch die angeordnete Maßnahme der Vorrang einzuräumen im Vergleich zu einer nur vorübergehenden geringen Beeinträchtigung der freien Entfaltung der Persönlichkeit durch Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf einem begrenzten Raum.

ΙX

In Ansehung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der regelmäßigen Überprüfung der Angemessenheit einer Behördenentscheidung ist diese Allgemeinverfügung gemäß § 1 BbgVwVfG i. V. m. § 36 Absatz 2 Nr. 1 VwVfG vorläufig bis zum 28. April 2021 zu befristen.

Gemäß § 1 der Verordnung zur elektronischen öffentlichen Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutzgesetz-Bekanntgabeverordnung – IfSGBekV) vom 12. Februar 2021 (GVBI. II Nr. 17/2021) tritt diese Allgemeinverfügung am Tage nach der Zugänglichmachung auf der Internetseite des Landkreises Potsdam-Mittelmark in Kraft.

C. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig, eingelegt werden.

D. Hinweis:

Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Um eine aufschiebende Wirkung zu erhalten, müsste ein entsprechender Antrag gestellt werden beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 32, 14469 Potsdam.

Bad Belzig, 31.3.2021

gez. i.V. Stein - Erster Beigeordneter -DS

Dritte Allgemeinverfügung des Landkreises Potsdam-Mittelmark

über die häusliche Absonderung und Gesundheitsbeobachtung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) infiziert sind, von Verdachtspersonen sowie von Kontaktpersonen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit ergeht die folgende

Allgemeinverfügung:

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für alle Personen, die im Landkreis Potsdam-Mittelmark ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und

- mittels PoC-Antigen-Test oder PCR-Test positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet wurden ("Erkrankte")
- Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten und die sich aufgrund der Erkrankungszeichen nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben oder noch unterziehen werden ("Verdachtspersonen")
- denen vom Gesundheitsamt oder auf Veranlassung des Gesundheitsamtes mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontaktes zu einem bestätigten Fall von SARS-CoV-2 nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts (RKI) Kontaktpersonen der Kategorie I sind ("Kontaktperson der Kategorie I")

Sofern Kinder und Jugendliche in der Schule, der Kita oder dem Hort Kontakt zu einem bestätigen Fall von SARS-CoV-2 hatten und die Eltern entweder vom Gesundheitsamt oder von der Schule, der Kita oder dem Hort (z. B. auf deren Internetseite) auf den Infektionsfall hingewiesen wurden, gelten diese Kinder und Jugendlichen entsprechend den Kriterien des RKI zur Kontaktpersonen-Nachverfolgung ebenfalls als Kontaktperson der Kategorie I.

2. Selbsttest

Nicht in den Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung fallen Personen, die eigenhändig oder mit Hilfe Dritter in einem Selbsttest einen Positivbefund ermittelt haben. Diesen Selbsttestern wird dringend empfohlen, das eigene Testergebnis unverzüglich durch einen Hausarzt oder einen Facharzt überprüfen zu lassen.

Bei einer Bestätigung des Positivbefundes finden die nachfolgenden Anordnungen für Erkrankte Anwendung.

3. Quarantäne und Meldepflichten

Erkrankte, Verdachtspersonen und Kontaktpersonen der Kategorie I haben sich ohne weitere Anordnung des Gesundheitsamtes in häusliche Quarantäne zu begeben und dem Gesundheitsamt die konkrete Anschrift des gewählten Aufenthaltsortes mitzuteilen.

Folgende Möglichkeiten stehen für eine Kontaktaufnahme zur Verfügung:

- a) postalisch: Landkreis Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig
- elektronisch: gesundheitsamt@potsdam-mittelmark.de
 Auf der Internetseite des Landkreises steht ein Meldebogen zur Verfügung.
 Dieser kann online ausgefüllt und per E-Mail versendet oder als PDF heruntergeladen, ausgedruckt und postalisch versendet werden.
- telefonisch: Das Gesundheitsamt ist für Infektionsmeldungen unter folgender Telefonnummer erreichbar: 033841/91-111.

Erkrankte und Verdachtspersonen haben dem Gesundheitsamt diejenigen Personen mit Vornamen, Nachnamen und (soweit möglich) Adresse oder Telefonnummer zu melden, mit denen sie in den vergangenen zwei Tagen engen Kontakt hatten. Erkrankte und Verdachtspersonen sind darüber hinaus verpflichtet, die gegenüber dem Gesundheitsamt benannten Kontaktpersonen, über die Erkrankung bzw. den Verdacht einer Sars-CoV-2-Infektion zu informieren.

Bei stationärer Einweisung aufgrund von Sars-CoV-2-Symtomen ist das Gesundheitsamt unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, um ggf. weitere Maßnahmen festzulegen.

4. Beginn und Ende der Quarantäne

- 4.1. Die Quarantäne beginnt
- a) für Erkrankte mit Symptomen am Tag des Auftretens der Symptome
- b) für Erkrankte ohne Symptome an dem Tag des Tests
- für Verdachtspersonen mit Aufsuchen des Hausarztes zur ärztlichen Beratung und Untersuchung
- d) für Kontaktpersonen der Kategorie I, die in demselben Haushalt mit einem bestätigten Erkrankten leben, mit dem Tag des erstmaligen Auftretens von sichtbaren Symptomen (Symptombeginn) bei dem Erkrankten bzw. bei Symptomfreiheit mit dem Tag des positiven Testergebnisses dieses Erkrankten,
- e) für Kontaktpersonen der Kategorie I, die nicht im Haushalt mit einem bestätigten Erkrankten leben, mit dem Tag des letzten Kontakts zu einem positiv bestätigten Erkrankten.

4.2. Die Quarantäne endet

- a) für Erkrankte mit Symptomen mit Ablauf von 10 Tagen nach Symptombeginn und Vorliegen von Symptomfreiheit
- b) für Erkrankte ohne Symptome mit Ablauf von 10 Tagen nach Erhalt des Testergebnisses und Vorliegen von Symptomfreiheit
- c) für Erkrankte, bei denen eine Infektion mit einer Mutation des Sars-CoV-2-Virus (sog. Variant of Concern (VOC) entsprechend RKI-Vorgaben) festgestellt wurde, endet die Quarantäne mit der Vorlage eines negativen Testergebnisses beim Gesundheitsamt. Die Testung zur Beendigung der Quarantäne darf jedoch frühestens am 14. Tag der Quarantäne erfolgen
- d) für Verdachtspersonen mit Vorliegen eines negativen Testergebnisses. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, wird die Quarantäne fortgesetzt. Es gelten dann die Regelungen für Erkrankte
- e) für Kontaktpersonen der Kategorie I, bei denen kein positives Testergebnis vorliegt, mit dem Ablauf von 14 Tagen und Vorliegen von Symptomfreiheit.

Sollten 48 Stunden vor Ablauf des Quarantänezeitraumes noch Symptome vorliegen, ist mit dem Gesundheitsamt Kontakt aufzunehmen (siehe Nr. 2).

5. Verhaltenspflichten während der Quarantäne

- 5.1 Erkrankten, Verdachtspersonen und Kontaktpersonen der Kategorie I ist es für die gesamte Dauer der Quarantäne untersagt,
 - die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Das gilt nicht, sofern ein Verlassen der Wohnung zum Schutz von Leben oder Gesundheit zwingend erforderlich ist (z. B. Hausbrand, medizinischer Notfall),
 - Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören
 - persönlichen Kontakt zu anderen häuslich isolierten Personen oder zu Erkrankten aus anderen Haushalten zu haben,

Hausarztbesuche und Facharztbesuche sind mit vorheriger Zustimmung des Gesundheitsamtes möglich. In diesen Fällen haben Erkrankte, Verdachtspersonen oder Kontaktpersonen der Kategorie I die anderen Personen vorab ausdrücklich auf das (mögliche) Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 hinzuweisen. Bei Kontakt ist eine FFP2- Maske zu tragen und der Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren.

- 5.2 Erkrankte, Verdachtspersonen und Kontaktpersonen der Kategorie I haben im Haushalt nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern einzuhalten. Eine zeitliche Trennung kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten zu verschiedenen Zeiten eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Erkrankten sich in einem anderen Raum als die übrigen Haushaltsmitglieder aufhalten.
- 5.3 Möglicherweise kontaminierte Abfälle (zum Beispiel benutzte Taschentücher, Küchenabfalle, Materialen, die zum Abdecken von Mund oder Nase verwendet wurden) sind in stabilen Müllsäcken zu sammeln und in der Restmülltonne zu entsorgen.
- 5.4 Erkrankte, Verdachtspersonen und Kontaktpersonen der Kategorie I müssen während der Quarantäne ein Tagebuch (Quarantäne-Tagebuch) führen, in dem zweimal täglich und mit einem Zeitabstand von mindestens sechs Stunden zwischen den Messungen die Körpertemperatur und Krankheitszeichen sowie der Kontakt zu Personen festzuhalten sind. Die Angaben aus dem Tagebuch sind von den Erkrankten, Verdachtspersonen und Kontaktpersonen der Kategorie I dem Gesundheitsamt auf Verlangen mitzuteilen.

Bei Minderjährigen oder unter Betreuung stehenden Erkrankte, Verdachtspersonen und Kontaktpersonen der Kategorie I müssen gemäß § 16 Abs. 5 IfSG die Erziehungsberechtigten oder die Betreuer/innen für die Einhaltung der Regeln zu den Absätzen 4.1 bis 4.4 sorgen.

6. Beobachtung

Für die Dauer der Quarantäne stehen Erkrankte, Verdachtspersonen und Kontaktpersonen der Kategorie I nach § 29 IfSG unter der Beobachtung des Gesundheitsamtes.

Wer unter Gesundheitsbeobachtung nach § 29 IfSG steht, hat die erforderlichen Untersuchungen durch das Gesundheitsamt zu dulden und den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten. Hierzu sind insbesondere die erforderlichen äußerlichen Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen zu dulden sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial (z. B. Speichel, Blut) auf Verlangen bereitzustellen.

Aufgrund der Beobachtung sind Erkrankte verpflichtet, dem Gesundheitsamt zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu ihrer Wohnung zu gestatten, ihnen auf Verlangen über alle den Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben und im Falle des Wechsels der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich dem bisher zuständigen Gesundheitsamt und dem künftig zuständigen Gesundheitsamt Anzeige zu erstatten. Dazu gehört unter anderem die Mitteilung über die häusliche Quarantäne sowie über ihren Gesundheitszustand im Rahmen der Abfrage des Gesundheitsamtes.

7. Hinweise

- 7.1 Es wird darauf hingewiesen, dass diese Allgemeinverfügung sofort vollziehbar ist.
- 7.2 Erkrankte, Verdachtspersonen oder Kontaktpersonen der Kategorie I, welcher einer der vorstehenden Regelungen nicht nachkommen, können zwangsweise durch Unterbringung in einem abgeschlossenen Krankenhaus oder in einem abgeschlossenen Teil eines Krankenhauses oder sonst in geeigneter Weise abgesondert werden.
- 7.3 Ausnahmen für medizinisches Personal, Personal in Alten- und Pflegeeinrichtungen oder Personal der kritischen Infrastruktur (insbesondere Angehörige der Polizei, von Rettungsdiensten, der Feuerwehr, dem Zivil- und Katastrophenschutz und sonstigen vergleichbaren Berufsgruppen) erfolgen unter der Voraussetzung, dass durch den Arbeitgeber ein relevanter Personalmangel, der den beruflichen Einsatz dieser Person erfordert,

schriftlich nachgewiesen wurde. Diese Ausnahmen werden ausschließlich auf Antrag durch eine gesonderte Anordnung des Gesundheitsamtes erteilt.

7.4 Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählt insbesondere die SARS-CoV-2 EindV des Landes Brandenburg in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

8. Ordnungswidrigkeit

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

9. Bekanntgabe

Die Allgemeinverfügung tritt am 1. April 2021, dem Tage nach der Zugänglichmachung auf der Internetseite des Landkreises Potsdam-Mittelmark, in Kraft.

10. Befristung

Die Allgemeinverfügung gilt bis einschließlich 31. Mai 2021.

Begründung

A. Sachverhalt

Seit Anfang März 2020 werden im Landkreis Potsdam-Mittelmark Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus "SARS-CoV-2" nachgewiesen, das zur Erkrankung COVID-19 führen kann.

Nach einem Absinken der Fallzahlen im Sommer und den vom Land in seinen Verordnungen angeordneten Lockerungen sind die Infektionszahlen seit Mitte Oktober im Landkreis Potsdam-Mittelmark wieder stark angestiegen und halten sich seither auf einem hohen Niveau.

Lag der 7-Tages-Inzidenzwert (Zahl der Infizierten pro 100.000 Einwohner innerhalb einer Woche) Ende September 2020 noch bei unter 3, erreichte der Wert am 21. Oktober 2020 die Zahl von 35, am 27. Oktober 2020 die Zahl 50. Im Januar 2021 wurde eine Spitze von 362 Infektionen pro 100.000 Einwohner binnen einer Woche erreicht. Anschließend sank die Inzidenz wieder auf Werte unterhalb von 40. Sie liegt derzeit wieder bei über 100. Zurückzuführen ist dieser neuerliche deutliche Anstieg auf die seit Januar 2021 in Deutschland wie auch in Brandenburg sich verbreitenden Virus-Mutationen, deren Ansteckungsgefahr als deutlich höher ermittelt wurde als bei dem ursprünglichen Virus, und die für das aktuelle ansteigende Infektionsgeschehen hauptverantwortlich sind.

II.

Bei dem aktuell im Umlauf befindlichen neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 einschließlich seiner Mutationen handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG, der durch Übertragung von Mensch zu Mensch mittels Tröpfchen- oder Schmierinfektion die übertragbare Krankheit COVID-19 auslöst. Hierbei handelt es sich um einen Atemwegsinfekt, der einen schweren Verlauf nehmen kann. Nach aktueller Statistik des RKI sind fast 80.000 Menschen in Deutschland seit März 2020 an dieser Krankheit verstorben.

Eine spezifische Therapie gegen Coronaviren existiert derzeit noch nicht. Erste Impfungen sind erfolgt, die Impfkampagne wird aber noch Monate andauern.

Die Inkubationszeit des Virus beträgt laut RKI 14 Tage. Es ist nach den vorliegenden Erkenntnissen möglich, dass Personen das Virus in sich tragen und bereits ausscheiden (die Personen also infektiös sind), noch bevor erste Symptome auftreten.

Es ist derzeit unklar, ob sich Menschen, die eine Corona-Infektion überstanden haben, an mutierten Corona-Viren erneut anstecken können.

Das RKI geht in seinen Empfehlungen für eine Kontaktpersonen-Nachverfolgung von einem höheren Infektionsrisiko aus bei

- Personen mit kumulativ mindestens 15-minütigem Gesichts-Kontakt ("face-to-face") z. B. im Rahmen eines Gesprächs. Dazu gehören z. B. Personen aus Lebensgemeinschaften im selben Haushalt.
- Personen mit direktem Kontakt zu Sekreten oder K\u00f6rperfl\u00fcssigkeiten, insbesondere zu respiratorischen Sekreten eines best\u00e4tigten COVID-19-Falls, wie z. B. K\u00fcssen, Kontakt zu Erbrochenem, Mund-zu-Mund-Beatmung, Anhusten, Anniesen etc.
- Medizinischem Personal mit Kontakt zum bestätigten COVID-19-Fall im Rahmen von Pflege oder medizinischer Untersuchung (≤ 2 m) ohne verwendete Schutzausrüstung.

Das RKI rät in seinen Empfehlungen für eine Kontaktpersonen-Nachverfolgung den Gesundheitsämtern ferner, im eigenen Ermessen zu ermitteln, ob auch Personen, die sich mit einem bestätigten COVID-19-Fall in relativ beengten Räumsituationen oder in schwer zu überblickenden Kontaktsituationen aufgehalten haben, (z.B. Schulklassen, Gruppenveranstaltungen) unabhängig von der individuellen Risikolage als Kategorie I-Personen zu bewerten sind.

Die bisher bekannten Krankheitsverläufe lassen darauf schließen, dass insbesondere immungeschwächte Patienten und Patienten ab einem Lebensalter von 60 Jahren besonders von schweren und zum Teil tödlichen Verläufen der Krankheit betroffen sind, während bei vormals gesunden Personen teilweise nur milde oder gar symptomlose Verläufe auftreten.

Es gibt Fälle, in welchen die betroffenen Personen (insbesondere Kinder) mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung hat. Es gibt ferner Fälle, in denen vormals Erkrankte noch nach mehreren Monaten mit den Folgewirkungen ihrer COVID-19-Erkrankungen zu kämpfen hatten und nicht arbeitsfähig waren.

Ш

Um die Verbreitung der Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, muss das Ansteckungsrisiko minimiert werden. Andernfalls droht die Gefahr, dass die Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet wird. Eine solche Überlastung muss dringend vermieden werden. Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit müssen Infektionsketten schnellstmöglich und wirkungsvoll unterbrochen werden.

Dieser dem Gesundheitsamt obliegenden Aufgabe lässt sich bei stark ansteigenden Fallzahlen kaum noch nachkommen. Eine Rückverfolgung, auf wen eine Infizierung zurückzuführen ist und welche Personen als Kontaktpersonen in Betracht kommen können, lässt sich dann auch bei intensivem Personaleinsatzes in einer relevanten Zahl von Fällen nicht mehr bewerkstelligen.

B. Rechtliche Würdigung

l.

Nach § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetz (Bbg-GDG) haben die Landkreise zur Verhütung und Bekämpfung von bedrohlichen übertragbaren Krankheiten vorbereitende und abwehrende Maßnahmen zu treffen. Gem. § 54 lfSG i. V. m. § 1 der Infektionszuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg (IfSZV), Anlage zu § 1, lfd. Nr. 3.3 und 3.4 ist der Landkreis Potsdam-Mittelmark zuständig für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten in seinem Kreisgebiet. Nach §§ 28 Absatz 3, 16 Absatz 7 lfSG kann das Gesundheitsamt des Landkreises die erforderlichen Maßnahmen anordnen.

II.

Aufgrund der aktuell wieder ansteigenden Zahl von Infizierten mit SARS-CoV-2 im Land Brandenburg wie auch im Landkreis Potsdam-Mittelmark ist von einer akuten Gefahrenlage für die Bevölkerung auszugehen. Oberstes Ziel ist die Unterbrechung der Infektionsketten durch Isolierung der bereits erkrankten Personen, Verdachtspersonen sowie der Kontaktpersonen der Kategorie I. Hierfür ist es geboten, schnell und unter Wahrung der Rechtseinheit im Landkreis zu agieren. Ein

schnelles Handeln ist zwingend notwendig, da die Verbreitung des Virus nach den epidemiologischen Erkenntnissen des RKI exponentiell erfolgt und daher jeder Tag ohne entsprechende Maßnahmen eine weitere Verbreitung nach sich ziehen kann.

Ш

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung sind die §§ 28 Absatz 1, 29 Absatz 1 und 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG.

Danach trifft die zuständige Behörde zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Insbesondere kann sie die Absonderung (§ 30 IfSG), die Beobachtung sowie Auskunftsverpflichtung und die Untersuchung von Erkrankten (§ 29 IfSG) anordnen.

Betreffen diese Anordnungen eine minderjährige Person, so haben die Sorgeberechtigten, bei betreuten Personen die Betreuer zu deren Aufgabenkreis diese Verpflichtung gehört, sicherzustellen, dass die angeordneten Maßnahmen eingehalten werden (§ 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 5 IfSG).

Die Grundrechte der Freiheit der Person nach Artikel 2 Absatz 2 Grundgesetz (GG), der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 GG und die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 Absatz 1 GG werden insoweit eingeschränkt.

Gemäß § 26 Abs. 5 der 7. SARS-CoV-2-EindV vom 6. März 2021 kann der Landkreis über die in der 7. SARS-CoV-2-IndV geregelten Anordnungen hinausgehende Sonderregelungen treffen, wenn dies aufgrund der örtlichen Besonderheiten oder des regionalen oder lokalen Infektionsgeschehens notwendig ist.

Von einer solchen Lage ist auszugehen, nachdem der Inzidenzwert sich seit Mitte Februar 2021 mehr als verdoppelt hat und aufgrund der bisherigen Entwicklung ein weiterer Anstieg zu befürchten ist. Eine solche Zunahme kann aller Voraussicht nach, wie in der Vergangenheit geschehen, zu einer Überlastung des Gesundheitsamtes führen.

IV.

Gemäß § 1 Absatz 1 BbgVwVfG i. V. m. 28 Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 4 VwVfG ist beim Erlass dieser Allgemeinverfügung aufgrund der akuten Gefahrenlage nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens von einer Anhörung abgesehen worden. Begründet ist dies aufgrund der Dringlichkeit, mögliche Infektionsketten so schnell wie möglich zu unterbinden.

Die Anordnungen zur häuslichen Absonderung von Personen beruhen auf §§ 16 Absatz 1, 28 Absatz 1 und Absatz 3, 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG.

Danach trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren, wenn Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können. Gleiches gilt, wenn anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen (§ 16 Absatz 1 IfSG).

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen (§ 28 Absatz 1 IfSG).

Nach § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann bei sonstigen Kranken sowie bei Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonstiger geeigneter Weise abgesondert werden, bei Ausscheidern jedoch nur, wenn sie andere Schutzmaßnahmen nicht befolgen, befolgen können oder befolgen würden und dadurch ihre Umgebung gefährden.

V.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an Erkrankte sowie Ansteckungsverdächtige (Verdachtspersonen, Selbsttester, Kontaktpersonen der Kategorie I). Bei Kontaktpersonen der Kategorie I ist von einem Ansteckungsverdacht auszugehen, da mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Ansteckung angenommen werden kann, wenn entweder zu einer infizierten Person mindestens 15-minütiger Gesichtskontakt zum Beispiel im Rahmen eines Gesprächs erfolgt ist oder direkter Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten eines bestätigten COVID-19-Falls bestand.

Gleiches gilt bei medizinischem Personal, das ihn Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person im Rahmen der Pflege oder medizinischen Unterstützung ohne verwendete Schutzausrüstung gekommen ist.

Diese Kriterien des RKI zieht der Landkreis Potsdam-Mittelmark zur Ermittlung von Kontaktpersonen der Kategorie I heran. Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner hohen Übertragbarkeit, länger andauernden Inkubationszeit und teilweise schweren Krankheitsverläufe besteht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringe Anforderungen zu stellen.

VI.

Die Behörde hat das ihr zustehende Ermessen pflichtgemäß ausgeübt. Ausschlaggebend waren folgende Gesichtspunkte: Die Absonderungen von Erkrankten und Krankheitsverdächtigen im Wege der Allgemeinverfügung sind notwendige Maßnahmen, um Infektionswege zu unterbrechen und die Verbreitung der Infektion wirkungsvoll zu verhindern oder im gebotenen Maß zu verzögern. Das Virus wird vorrangig durch Kontakt von Mensch zu Mensch übertragen. Nur durch die strenge Limitierung bzw. Unterbindung der Kontaktmöglichkeiten kann der akuten Gefahr der weiteren ungehinderten Verbreitung der Krankheitserreger Einhalt geboten werden.

Die generelle Ermöglichung weiterer Kontakte zu Menschen außer Haus würde dem gegenüber selbst bei Tragen eines Mundschutzes ein zu großes Übertragungsrisiko darstellen. Die Absonderung, also die Isolierung in vertrauter Umgebung, ist weniger einschneidend als eine Fremdunterbringung. Diese Maßnahmen entsprechen den Erkenntnissen und Leitlinien des RKI.

Die Dauer der Absonderung der Erkrankten, Verdachtspersonen und Kontaktpersonen der Kategorie I ergibt sich aufgrund der aktuell geltenden RKI-Empfehlungen zur Einschätzung des maximalen Zeitraums der Inkubationszeit und Infektiosität. Die während der Absonderung angeordnete Beobachtung der Betroffenen durch das Gesundheitsamt (§ 29 IfSG) dient ebenfalls dem Ziel der Eindämmung der Ausbreitung des Virus. Sie ist nötig und angesichts ihrer geringen Eingriffsintensität angemessen, um gegebenenfalls die Notwendigkeit weitergehender Schutzmaßnahmen beurteilen zu können.

Hinsichtlich der Anordnung, dass Personen, die an einer Coronavirus-Mutation erkrankt sind, vor Beendigung der Quarantäne ein Negativattest vorzulegen haben, macht sich das Gesundheitsamt die Empfehlung des RKI zu eigen. Das RKI hat in diesem Zusammenhang ausgeführt:

"Die Datenlage zur Ausscheidungskinetik von besorgniserregenden SARS-CoV-2 Varianten (variants of concern,VOC) ist noch unzureichend. Bei Verdacht auf oder nachgewiesener Infektion mit einer dieser Varianten wird daher – unabhängig von Schwere, Hospitalisierung und Alter – vorsorglich eine 14-tägige Isolierung und eine Testung mittels Antigentest oder PCR-Untersuchung vor Entisolierung empfohlen."

VII.

Weiter ist es sinnvoll, die betroffenen Personen selbst mit ihren Möglichkeiten in die Pflicht zu nehmen in Form der Selbstkontrolle durch Messung der Körpertemperatur und Dokumentation in einem Tagebuch. Auch können in der Regel nur die Erkrankten selbst Aufschluss über ihre Kontaktpersonen geben.

Die getroffenen Maßnahmen stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Durch eine Infektion besteht insbesondere bei einem vulnerablen Personenkreis wie beispielsweise immungeschwächten, älteren oder kranken Personen das Risiko einer Erkrankung und damit eines potentiell schweren oder gar tödlichen Verlaufs. Ebenso können andere Personen, die in Kontakt mit Erkrankten oder Verdachtspersonen kommen, Vektoren für das Virus sein. Die Krankenhäuser im Land Brandenburg und in der gesamten Bundesrepublik haben eingeschränkte Kapazitäten, um derart intensiv behandlungsbedürftige Patienten aufnehmen zu können. Daneben ist der Regelbetrieb des Gesundheitssystems aufrecht zu erhalten. Breitet sich das Virus unkontrolliert mit hoher Geschwindigkeit aus, so wird das Gesundheitssystem die hohe Zahl an schwer Erkrankten und die Krankheitsverfolgung nicht mehr bewältigen können. Die zeitlich überschaubar befristete Beschränkung der individuellen Bewegungs- und Handlungsfreiheit ist angesichts der der Gesamtbevölkerung drohenden Gesundheitsgefahren verhältnismäßig.

VIII.

Die aktuell wieder ansteigende Entwicklung des Infektionsgeschehens in Vorausschau der bevorstehenden kalten Jahreszeiten, in denen sich das soziale Leben wieder mehr in Innenräume verlagern wird, bedingen die Laufzeit dieser Allgemeinverfügung über die Herbst- und Wintermonate hinweg. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 1 BbgVwVfG i. V. m. § 36 Absatz 2 Nr. 1 VwVfG daher zunächst auf den 31. März 2021 befristet.

Der Landkreis behält sich die Aufhebung zu einem früheren Zeitpunkt vor, falls eine Entspannung der Lage dies zulässt.

Eine Befristung auf drei Monate und die Aufhebbarkeit der Allgemeinverfügung gebietet insoweit der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Sie hat ferner das Ziel, das Gesundheitsamt von Anordnungen zu entlasten und die Eigenverantwortlichkeit der Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises zu stärken.

IX.

Gemäß § 1 der Verordnung zur elektronischen öffentlichen Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutzgesetz-Bekanntgabeverordnung – IfSGBekV) vom 12. Februar 2021 (GVBI. II Nr. 17/2021) tritt diese Allgemeinverfügung am Tage nach der Zugänglichmachung auf der Internetseite des Landkreises Potsdam-Mittelmark in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig erhoben werden.

Hinweis zur sofortigen Vollziehbarkeit:

Diese Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. Um eine aufschiebende Wirkung zu erhalten, müsste ein entsprechender Antrag gestellt werden beim: Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 32, 14469 Potsdam.

Bad Belzig, 31.03.2021

gez. i.V. Stein - Erster Beigeordneter -

DS

Vierte Allgemeinverfügung des Landkreises Potsdam-Mittelmark

über die häusliche Absonderung und Gesundheitsbeobachtung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) infiziert sind, von Verdachtspersonen sowie von Kontaktpersonen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit ergeht die folgende

Allgemeinverfügung:

1. Aufhebung

Die "Dritte Allgemeinverfügung des Landkreises Potsdam-Mittelmark über die häusliche Absonderung und Gesundheitsbeobachtung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) infiziert sind, von Verdachtspersonen sowie von Kontaktpersonen" wird aufgehoben.

An ihre Stelle tritt die nachfolgende Allgemeinverfügung.

2. Geltungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für alle Personen, die im Landkreis Potsdam-Mittelmark ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und

- mittels PoC-Antigen-Test oder PCR-Test positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet wurden ("Erkrankte")
- Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten und die sich aufgrund der Erkrankungszeichen nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben oder noch unterziehen werden ("Verdachtspersonen")
- denen vom Gesundheitsamt oder auf Veranlassung des Gesundheitsamtes mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontaktes zu einem bestätigten Fall von SARS-CoV-2 nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts (RKI) als enge Kontaktpersonen gelten ("enge Kontaktperson")

Sofern Kinder und Jugendliche in der Schule, der Kita oder dem Hort Kontakt zu einem bestätigen Fall von SARS-CoV-2 hatten und die Eltern entweder vom Gesundheitsamt oder von der Schule, der Kita oder dem Hort (z. B. auf deren Internetseite) auf den Infektionsfall hingewiesen wurden, gelten diese Kinder und Jugendlichen entsprechend den Kriterien des RKI zur Kontaktpersonen-Nachverfolgung ebenfalls als enge Kontaktperson.

3. Selbsttest

Nicht in den Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung fallen Personen, die eigenhändig oder mit Hilfe Dritter in einem Selbsttest einen Positivbefund ermittelt haben. Diesen Selbsttestern wird dringend empfohlen, das eigene Testergebnis unverzüglich durch einen Hausarzt oder einen Facharzt überprüfen zu lassen. Bei einer Bestätigung des Positivbefundes finden die nachfolgenden Anordnungen für Erkrankte Anwendung.

4. Quarantäne und Meldepflichten

Erkrankte, Verdachtspersonen und enge Kontaktpersonen haben sich ohne weitere Anordnung des Gesundheitsamtes in häusliche Quarantäne zu begeben und dem Gesundheitsamt die konkrete Anschrift des gewählten Aufenthaltsortes mitzuteilen

Folgende Möglichkeiten stehen für eine Kontaktaufnahme zur Verfügung:

a) postalisch: Landkreis Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig

- b) elektronisch: gesundheitsamt@potsdam-mittelmark.de
 Auf der Internetseite des Landkreises steht ein Meldebogen zur Verfügung.
 Dieser kann online ausgefüllt und per E-Mail versendet oder als PDF heruntergeladen, ausgedruckt und postalisch versendet werden.
- telefonisch: Das Gesundheitsamt ist für Infektionsmeldungen unter folgender Telefonnummer erreichbar: 033841/91-111.

Erkrankte und Verdachtspersonen haben dem Gesundheitsamt diejenigen Personen mit Vornamen, Nachnamen und (soweit möglich) Adresse oder Telefonnummer zu melden, mit denen sie in den vergangenen zwei Tagen engen Kontakt hatten. Erkrankte und Verdachtspersonen sind darüber hinaus verpflichtet, die gegenüber dem Gesundheitsamt benannten Kontaktpersonen, über die Erkrankung bzw. den Verdacht einer Sars-CoV-2-Infektion zu informieren.

Bei stationärer Einweisung aufgrund von Sars-CoV-2-Symtomen ist das Gesundheitsamt unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, um ggf. weitere Maßnahmen festzulegen.

5. Beginn und Ende der Quarantäne

5.1. Die Quarantäne beginnt

- a) für Erkrankte mit Symptomen am Tag des Auftretens der Symptome
- b) für Erkrankte ohne Symptome an dem Tag des Tests
- für Verdachtspersonen mit Aufsuchen des Hausarztes zur ärztlichen Beratung und Untersuchung
- d) für enge Kontaktpersonen, die in demselben Haushalt mit einem bestätigten Erkrankten leben, mit dem Tag des erstmaligen Auftretens von sichtbaren Symptomen (Symptombeginn) bei dem Erkrankten bzw. bei Symptomfreiheit mit dem Tag des positiven Testergebnisses dieses Erkrankten,
- e) für enge Kontaktpersonen, die nicht im Haushalt mit einem bestätigten Erkrankten leben, mit dem Tag des letzten Kontakts zu einem positiv bestätigten Erkrankten.

5.2. Die Quarantäne endet

- a) für Erkrankte mit der Vorlage eines negativen Testergebnisses beim Gesundheitsamt. Die Testung zur Beendigung der Quarantäne darf jedoch frühestens am 14. Tag der Quarantäne erfolgen;
- für Verdachtspersonen mit Vorliegen eines negativen Testergebnisses.
 lst das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, wird die Quarantäne fortgesetzt. Es gelten dann die Regelungen für Erkrankte;
- für enge Kontaktpersonen, bei denen kein positives Testergebnis vorliegt, mit dem Ablauf von 14 Tagen und Vorliegen von Symptomfreiheit.

Sollten 48 Stunden vor Ablauf des Quarantänezeitraumes noch Symptome vorliegen, ist mit dem Gesundheitsamt Kontakt aufzunehmen (siehe Nr. 2).

Das negative Testergebnis ist durch eine Bescheinigung über die Absolvierung eines PoC- oder eines PCR-Tests zu belegen.

6. Verhaltenspflichten während der Quarantäne

- Erkrankten, Verdachtspersonen und enge Kontaktpersonen ist es für die gesamte Dauer der Quarantäne untersagt,
 - die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Das gilt nicht, sofern ein Verlassen der Wohnung zum Schutz von Leben oder Gesundheit zwingend erforderlich ist (z. B. Hausbrand, medizinischer Notfall),
 - Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören.
 - persönlichen Kontakt zu anderen häuslich isolierten Personen oder zu Erkrankten aus anderen Haushalten zu haben.

Hausarztbesuche und Facharztbesuche sind mit vorheriger Zustimmung des Gesundheitsamtes möglich. In diesen Fällen haben Erkrankte, Verdachtspersonen oder enge Kontaktpersonen anderen Personen vorab ausdrücklich auf das (mögliche) Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 hinzuweisen. Bei Kontakt ist eine FFP2- Maske zu tragen und der Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren.

- 6.2 Erkrankte, Verdachtspersonen und enge Kontaktpersonenhaben im Haushalt nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern einzuhalten. Eine zeitliche Trennung kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten zu verschiedenen Zeiten eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Erkrankten sich in einem anderen Raum als die übrigen Haushaltsmitglieder aufhalten.
- 6.3 Möglicherweise kontaminierte Abfälle (zum Beispiel benutzte Taschentücher, Küchenabfalle, Materialen, die zum Abdecken von Mund oder Nase verwendet wurden) sind in stabilen Müllsäcken zu sammeln und in der Restmülltonne zu entsorgen.
- 6.4 Erkrankte, Verdachtspersonen und enge Kontaktpersonen müssen während der Quarantäne ein Tagebuch (Quarantäne-Tagebuch) führen, in dem zweimal täglich und mit einem Zeitabstand von mindestens sechs Stunden zwischen den Messungen die Körpertemperatur und Krankheitszeichen sowie der Kontakt zu Personen festzuhalten sind. Die Angaben aus dem Tagebuch sind von den Erkrankten, Verdachtspersonen und enge Kontaktpersonen dem Gesundheitsamt auf Verlangen mitzuteilen.

Bei Minderjährigen oder unter Betreuung stehenden Erkrankten, Verdachtspersonen und engen Kontaktpersonen müssen gemäß § 16 Abs. 5 IfSG die Erziehungsberechtigten oder die Betreuer/innen für die Einhaltung der Regeln zu den Absätzen 6.1 bis 6.4 sorgen.

7. Beobachtung

Für die Dauer der Quarantäne stehen Erkrankte, Verdachtspersonen und enge Kontaktpersonen unter der Beobachtung des Gesundheitsamtes.

Wer unter Gesundheitsbeobachtung steht, hat die erforderlichen Untersuchungen durch das Gesundheitsamt zu dulden und den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten. Hierzu sind insbesondere die erforderlichen äußerlichen Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen zu dulden sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial (z. B. Speichel, Blut) auf Verlangen bereitzustellen.

Aufgrund der Beobachtung sind Erkrankte verpflichtet, dem Gesundheitsamt zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu ihrer Wohnung zu gestatten, ihnen auf Verlangen über alle den Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben und im Falle des Wechsels der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich dem bisher zuständigen Gesundheitsamt und dem künftig zuständigen Gesundheitsamt Anzeige zu erstatten. Dazu gehört unter anderem die Mitteilung über die häusliche Quarantäne sowie über ihren Gesundheitszustand im Rahmen der Abfrage des Gesundheitsamtes.

8. Hinweise

- 8.1 Es wird darauf hingewiesen, dass diese Allgemeinverfügung sofort vollziehbar ist.
- 8.2 Erkrankte, Verdachtspersonen oder enge Kontaktpersonen, welcher einer der vorstehenden Regelungen nicht nachkommen, können zwangsweise durch Unterbringung in einem abgeschlossenen Krankenhaus oder in einem abgeschlossenen Teil eines Krankenhauses oder sonst in geeigneter Weise abgesondert werden.
- 8.3 Ausnahmen für medizinisches Personal, Personal in Alten- und Pflegeeinrichtungen oder Personal der kritischen Infrastruktur (insbesondere Angehörige der Polizei, von Rettungsdiensten, der Feuerwehr, dem Zivil- und Katastrophenschutz und sonstigen vergleichbaren Berufsgruppen) erfolgen unter der Voraussetzung, dass durch den Arbeitgeber ein relevanter

Personalmangel, der den beruflichen Einsatz dieser Person erfordert, schriftlich nachgewiesen wurde. Diese Ausnahmen werden ausschließlich auf Antrag durch eine gesonderte Anordnung des Gesundheitsamtes erteilt.

8.4 Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählt insbesondere die SARS-CoV-2 EindV des Landes Brandenburg in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

9. Ordnungswidrigkeit

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

10. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung tritt am 9. April 2021, dem Tage nach der Zugänglichmachung auf der Internetseite des Landkreises Potsdam-Mittelmark, in Kraft.

11. Befristung

Die Allgemeinverfügung gilt bis einschließlich 31. Mai 2021.

Begründung

A. Sachverhalt

Seit Anfang März 2020 werden im Landkreis Potsdam-Mittelmark Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus "SARS-CoV-2" nachgewiesen, das zur Erkrankung COVID-19 führen kann.

Nach einem Absinken der Fallzahlen im Sommer und den vom Land in seinen Verordnungen angeordneten Lockerungen sind die Infektionszahlen seit Mitte Oktober im Landkreis Potsdam-Mittelmark wieder stark angestiegen und halten sich seither auf einem hohen Niveau.

Lag der 7-Tages-Inzidenzwert (Zahl der Infizierten pro 100.000 Einwohner innerhalb einer Woche) Ende September 2020 noch bei unter 3, erreichte der Wert am 21. Oktober 2020 die Zahl von 35, am 27. Oktober 2020 die Zahl 50. Im Januar 2021 wurde eine Spitze von 362 Infektionen pro 100.000 Einwohner binnen einer Woche erreicht. Anschließend sank die Inzidenz wieder auf Werte unterhalb von 40. Sie pendelt derzeit um die 100. Zurückzuführen ist dieser neuerliche deutliche Anstieg auf die seit Januar 2021 in Deutschland wie auch in Brandenburg sich verbreitenden Virus-Mutationen, deren Ansteckungsgefahr als deutlich höher ermittelt wurde als bei dem ursprünglichen Virus, und die für das aktuelle ansteigende Infektionsgeschehen hauptverantwortlich sind.

Bei dem aktuell im Umlauf befindlichen neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 einschließlich seiner Mutationen handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG, der durch Übertragung von Mensch zu Mensch mittels Tröpfchen- oder Schmierinfektion die übertragbare Krankheit COVID-19 auslöst. Hierbei handelt es sich um einen Atemwegsinfekt, der einen schweren Verlauf nehmen kann. Nach aktueller Statistik des RKI sind fast 80.000 Menschen in Deutschland seit März 2020 an dieser Krankheit verstorben.

Eine spezifische Therapie gegen Coronaviren existiert derzeit noch nicht. Erste Impfungen sind erfolgt, die Impfkampagne wird aber noch Monate andauern.

Die Inkubationszeit des Virus beträgt laut RKI 14 Tage. Es ist nach den vorliegenden Erkenntnissen möglich, dass Personen das Virus in sich tragen und bereits ausscheiden (die Personen also infektiös sind), noch bevor erste Symptome auftreten.

Es ist derzeit unklar, ob sich Menschen, die eine Corona-Infektion überstanden haben, an mutierten Corona-Viren erneut anstecken können.

Das RKI geht in seinen Empfehlungen für eine Kontaktpersonen-Nachverfolgung von einem höheren Infektionsrisiko aus bei

- Personen mit kumulativ mindestens 15-minütigem Gesichts-Kontakt ("face-to-face") z. B. im Rahmen eines Gesprächs. Dazu gehören z. B. Personen aus Lebensgemeinschaften im selben Haushalt.
- Personen mit direktem Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten, insbesondere zu respiratorischen Sekreten eines bestätigten COVID-19-Falls, wie z. B. Küssen, Kontakt zu Erbrochenem, Mund-zu-Mund-Beatmung, Anhusten, Anniesen etc.
- Medizinischem Personal mit Kontakt zum bestätigten COVID-19-Fall im Rahmen von Pflege oder medizinischer Untersuchung (≤ 2 m) ohne verwendete Schutzausrüstung.

Das RKI rät in seinen Empfehlungen für eine Kontaktpersonen-Nachverfolgung (Stand 31.3.2021) den Gesundheitsämtern ferner, im eigenen Ermessen zu ermitteln, ob auch Personen, die sich mit einem bestätigten COVID-19-Fall in relativ beengten Räumsituationen oder in schwer zu überblickenden Kontaktsituationen aufgehalten haben, (z.B. Schulklassen, Gruppenveranstaltungen) unabhängig von der individuellen Risikolage als enge Kontaktpersonen zu bewerten sind.

Die bisher bekannten Krankheitsverläufe lassen darauf schließen, dass insbesondere immungeschwächte Patienten und Patienten ab einem Lebensalter von 60 Jahren besonders von schweren und zum Teil tödlichen Verläufen der Krankheit betroffen sind, während bei vormals gesunden Personen teilweise nur milde oder gar symptomlose Verläufe auftreten.

Es gibt Fälle, in welchen die betroffenen Personen (insbesondere Kinder) mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung hat. Es gibt ferner Fälle, in denen vormals Erkrankte noch nach mehreren Monaten mit den Folgewirkungen ihrer COVID-19-Erkrankungen zu kämpfen hatten und nicht arbeitsfähig waren.

Um die Verbreitung der Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, muss das Ansteckungsrisiko minimiert werden. Andernfalls droht die Gefahr, dass die Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet wird. Eine solche Überlastung muss dringend vermieden werden. Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit müssen Infektionsketten schnellstmöglich und wirkungsvoll unterbrochen werden.

Dieser dem Gesundheitsamt obliegenden Aufgabe lässt sich bei stark ansteigenden Fallzahlen kaum noch nachkommen. Eine Rückverfolgung, auf wen eine Infizierung zurückzuführen ist und welche Personen als Kontaktpersonen in Betracht kommen können, lässt sich dann auch bei intensivem Personaleinsatzes in einer relevanten Zahl von Fällen nicht mehr bewerkstelligen.

B. Rechtliche Würdigung

Nach § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetz (Bbg-GDG) haben die Landkreise zur Verhütung und Bekämpfung von bedrohlichen übertragbaren Krankheiten vorbereitende und abwehrende Maßnahmen zu treffen. Gem. § 54 IfSG i. V. m. § 1 der Infektionszuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg (IfSZV), Anlage zu § 1, Ifd. Nr. 3.3 und 3.4 ist der Landkreis Potsdam-Mittelmark zuständig für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten in seinem Kreisgebiet. Nach §§ 28 Absatz 3, 16 Absatz 7 IfSG kann das Gesundheitsamt des Landkreises die erforderlichen Maßnahmen anordnen.

Aufgrund der aktuell wieder ansteigenden Zahl von Infizierten mit SARS-CoV-2 im Land Brandenburg wie auch im Landkreis Potsdam-Mittelmark ist von einer akuten Gefahrenlage für die Bevölkerung auszugehen. Oberstes Ziel ist die Unterbrechung der Infektionsketten durch Isolierung der bereits erkrankten Personen, Verdachtspersonen sowie der engen Kontaktpersonen. Hierfür ist es geboten, schnell und unter Wahrung der Rechtseinheit im Landkreis zu agieren. Ein schnelles Handeln

ist zwingend notwendig, da die Verbreitung des Virus nach den epidemiologischen Erkenntnissen des RKI exponentiell erfolgt und daher jeder Tag ohne entsprechende Maßnahmen eine weitere Verbreitung nach sich ziehen kann.

Ш

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung sind die §§ 28 Absatz 1, 29 Absatz 1 und 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG.

Bei seinen Verfügungen orientiert sich die Behörde an den Empfehlungen des RKI. Durch eine Überarbeitung der Empfehlungen zum Kontaktpersonenmanagement des RKI und einer einhergehenden Schaffung neuer Begriffe – Einführung der "engen Kontaktperson" anstelle der Kontaktpersonen der Kategorie I bzw. Kategorie II – musste zur Anpassung der Begrifflichkeit die "Dritte Allgemeinverfügung des Landkreises Potsdam-Mittelmark über die häusliche Absonderung und Gesundheitsbeobachtung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) infiziert sind, von Verdachtspersonen sowie von Kontaktpersonen" vom 31.03.2021 aufgehoben und die entsprechenden Regelungen aktualisiert werden.

Danach trifft die zuständige Behörde zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Insbesondere kann sie die Absonderung (§ 30 IfSG), die Beobachtung sowie Auskunftsverpflichtung und die Untersuchung von Erkrankten (§ 29 IfSG) anordnen.

Betreffen diese Anordnungen eine minderjährige Person, so haben die Sorgeberechtigten, bei betreuten Personen die Betreuer zu deren Aufgabenkreis diese Verpflichtung gehört, sicherzustellen, dass die angeordneten Maßnahmen eingehalten werden (§ 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 5 IfSG).

Die Grundrechte der Freiheit der Person nach Artikel 2 Absatz 2 Grundgesetz (GG), der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 GG und die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 Absatz 1 GG werden insoweit eingeschränkt.

Gemäß § 26 Abs. 5 der 7. SARS-CoV-2-EindV vom 6. März 2021 kann der Landkreis über die in der 7. SARS-CoV-2-IndV geregelten Anordnungen hinausgehende Sonderregelungen treffen, wenn dies aufgrund der örtlichen Besonderheiten oder des regionalen oder lokalen Infektionsgeschehens notwendig ist.

Von einer solchen Lage ist auszugehen, nachdem der Inzidenzwert sich seit Mitte Februar 2021 mehr als verdoppelt hat und aufgrund der bisherigen Entwicklung ein weiterer Anstieg zu befürchten ist. Eine solche Zunahme kann aller Voraussicht nach, wie in der Vergangenheit geschehen, zu einer Überlastung des Gesundheitsamtes führen.

IV.

Gemäß § 1 Absatz 1 BbgVwVfG i. V. m. 28 Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 4 VwVfG ist beim Erlass dieser Allgemeinverfügung aufgrund der akuten Gefahrenlage nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens von einer Anhörung abgesehen worden. Begründet ist dies aufgrund der Dringlichkeit, mögliche Infektionsketten so schnell wie möglich zu unterbinden.

Die Anordnungen zur häuslichen Absonderung von Personen beruhen auf §§ 16 Absatz 1, 28 Absatz 1 und Absatz 3, 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG.

Danach trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren, wenn Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können. Gleiches gilt, wenn anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen (§ 16 Absatz 1 IfSG).

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen (§ 28 Absatz 1 IfSG).

Nach § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann bei sonstigen Kranken sowie bei Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonstiger geeigneter Weise abgesondert werden, bei Ausscheidern jedoch nur, wenn sie andere Schutzmaßnahmen nicht befolgen, befolgen können oder befolgen würden und dadurch ihre Umgebung gefährden.

V.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an Erkrankte sowie Ansteckungsverdächtige (Verdachtspersonen und enge Kontaktpersonen. Bei engen Kontaktpersonen ist von einem Ansteckungsverdacht auszugehen, da mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Ansteckung angenommen werden kann, wenn entweder zu einer infizierten Person mindestens 10-minütiger Gesichtskontakt zum Beispiel im Rahmen eines Gesprächs erfolgt ist oder direkter Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten eines bestätigten COVID-19-Falls bestand. Gleiches gilt bei medizinischem Personal, das ihn Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person im Rahmen der Pflege oder medizinischen Unterstützung ohne verwendete Schutzausrüstung gekommen ist.

Diese Kriterien des RKI zieht der Landkreis Potsdam-Mittelmark zur Ermittlung von engen Kontaktpersonen heran. Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner hohen Übertragbarkeit, länger andauernden Inkubationszeit und teilweise schweren Krankheitsverläufe besteht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringe Anforderungen zu stellen.

VI

Die Behörde hat das ihr zustehende Ermessen pflichtgemäß ausgeübt. Ausschlaggebend waren folgende Gesichtspunkte: Die Absonderungen von Erkrankten und Krankheitsverdächtigen im Wege der Allgemeinverfügung sind notwendige Maßnahmen, um Infektionswege zu unterbrechen und die Verbreitung der Infektion wirkungsvoll zu verhindern oder im gebotenen Maß zu verzögern. Das Virus wird vorrangig durch Kontakt von Mensch zu Mensch übertragen. Nur durch die strenge Limitierung bzw. Unterbindung der Kontaktmöglichkeiten kann der akuten Gefahr der weiteren ungehinderten Verbreitung der Krankheitserreger Einhalt geboten werden.

Die generelle Ermöglichung weiterer Kontakte zu Menschen außer Haus würde dem gegenüber selbst bei Tragen eines Mundschutzes ein zu großes Übertragungsrisiko darstellen. Die Absonderung, also die Isolierung in vertrauter Umgebung, ist weniger einschneidend als eine Fremdunterbringung. Diese Maßnahmen entsprechen den Erkenntnissen und Leitlinien des RKI.

Die Dauer der Absonderung der Erkrankten, Verdachtspersonen und engen Kontaktpersonen ergibt sich aufgrund der aktuell geltenden RKI-Empfehlungen zur Einschätzung des maximalen Zeitraums der Inkubationszeit und Infektiosität.

Die während der Absonderung angeordnete Beobachtung der Betroffenen durch das Gesundheitsamt erfolgt auf der Grundlage des § 29 IfSG. Sie dient dem Ziel der Eindämmung der Ausbreitung des Virus und ist nötig und angesichts ihrer geringen Eingriffsintensität angemessen, um gegebenenfalls die Notwendigkeit weitergehender Schutzmaßnahmen beurteilen zu können.

Hinsichtlich der Anordnung, dass Personen, die an einer Coronavirus-Mutation erkrankt sind, vor Beendigung der Quarantäne ein Negativattest vorzulegen haben, macht sich das Gesundheitsamt die Empfehlung des RKI zu eigen. Das RKI hat in diesem Zusammenhang ausgeführt:

"Die Datenlage zur Ausscheidungskinetik von besorgniserregenden SARS-CoV-2 Varianten (variants of concern,VOC) ist noch unzureichend. Bei Verdacht auf oder nachgewiesener Infektion mit einer dieser Varianten wird daher – unabhängig von Schwere, Hospitalisierung und Alter – vorsorglich eine 14-tägige Isolierung und eine Testung mittels Antigentest oder PCR-Untersuchung vor Entisolierung empfohlen."

VII.

Weiter ist es sinnvoll, die betroffenen Personen selbst mit ihren Möglichkeiten in die Pflicht zu nehmen in Form der Selbstkontrolle durch Messung der Körpertemperatur und Dokumentation in einem Tagebuch. Auch können in der Regel nur die Erkrankten selbst Aufschluss über ihre Kontaktpersonen geben.

Die getroffenen Maßnahmen stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Durch eine Infektion besteht insbesondere bei einem vulnerablen Personenkreis wie beispielsweise immungeschwächten, älteren oder kranken Personen das Risiko einer Erkrankung und damit eines potentiell schweren oder gar tödlichen Verlaufs. Ebenso können andere Personen, die in Kontakt mit Erkrankten oder Verdachtspersonen kommen, Vektoren für das Virus sein. Die Krankenhäuser im Land Brandenburg

und in der gesamten Bundesrepublik haben eingeschränkte Kapazitäten, um derart intensiv behandlungsbedürftige Patienten aufnehmen zu können. Daneben ist der Regelbetrieb des Gesundheitssystems aufrecht zu erhalten. Breitet sich das Virus unkontrolliert mit hoher Geschwindigkeit aus, so wird das Gesundheitssystem die hohe Zahl an schwer Erkrankten und die Krankheitsverfolgung nicht mehr bewältigen können. Die zeitlich überschaubar befristete Beschränkung der individuellen Bewegungs- und Handlungsfreiheit ist angesichts der der Gesamtbevölkerung drohenden Gesundheitsgefahren verhältnismäßig.

VIII

Die aktuell wieder ansteigende Entwicklung des Infektionsgeschehens in Vorausschau der bevorstehenden kalten Jahreszeiten, in denen sich das soziale Leben wieder mehr in Innenräume verlagern wird, bedingen die Laufzeit dieser Allgemeinverfügung über die Herbst- und Wintermonate hinweg. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 1 BbgVwVfG i. V. m. § 36 Absatz 2 Nr. 1 VwVfG daher zunächst auf den 31. Mai 2021 befristet.

Der Landkreis behält sich die Aufhebung zu einem früheren Zeitpunkt vor, falls eine Entspannung der Lage dies zulässt.

Eine Befristung auf drei Monate und die Aufhebbarkeit der Allgemeinverfügung gebietet insoweit der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Sie hat ferner das Ziel, das Gesundheitsamt von Anordnungen zu entlasten und die Eigenverantwortlichkeit der Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises zu stärken.

IX.

Gemäß § 1 der Verordnung zur elektronischen öffentlichen Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutzgesetz-Bekanntgabeverordnung – IfSGBekV) vom 12. Februar 2021 (GVBI. II Nr. 17/2021) tritt diese Allgemeinverfügung am Tage nach der Zugänglichmachung auf der Internetseite des Landkreises Potsdam-Mittelmark in Kraft.

Gleichzeitig tritt mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung die "Dritte Allgemeinverfügung des Landkreises Potsdam-Mittelmark über die häusliche Absonderung und Gesundheitsbeobachtung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) infiziert sind, von Verdachtspersonen sowie von Kontaktpersonen" außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig erhoben werden.

Hinweis zur sofortigen Vollziehbarkeit:

Diese Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. Um eine aufschiebende Wirkung zu erhalten, müsste ein entsprechender Antrag gestellt werden beim: Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 32, 14469 Potsdam.

Bad Belzig, 08.04.2021

gez. Blasig - Landrat -

DS

Bekanntgabe vom 26.03.2021 der Überschreitung der Inzidenz 100 im Landkreis Potsdam-Mittelmark

Im Landkreis Potsdam-Mittelmark ist am 25.03.2021 die 7-Tage Inzidenz mit 110,8 festgestellt worden, somit überschritt dieser Wert an drei aufeinander folgenden Tagen den Wert 100 (Angabe LAVG Brandenburg, www.kkm.brandenburg.de). Aufgrund § 26 Abs. 2 der 7. Eindämmungsverordnung (7. SARS-CoV-2-EindV) des Landes Brandenburg gilt im Landkreis Potsdam-Mittelmark folgende Regelung ab dem Tag nach der Bekanntgabe, Samstag, dem 27. März 2021 für mindestens 14 Tage als bekanntgegeben.

Konkret bedeutet das zusammengefasst im Kreis Potsdam-Mittelmark:

- Die 2-Haushalte-Regelung wird wieder umgestellt auf: 1 Haushalt + eine haushaltsfremde Person (Kinder bis 14 Jahren sind ausgenommen)
- Der Einzelhandel wird geschlossen (außer Abholmöglichkeiten); nicht geschlossen ist der Einzelhandel des täglichen Bedarfs
- Individualsport auf allen Sportanlagen unter freiem Himmel ist auf maximal 2 Personen bzw. die Personen des eigenen Haushalts beschränkt.
- Kindersport in Gruppen ist vollständig untersagt.
- Gedenkstätten, Museen, Ausstellungshäuser, Galerien, Planetarien, Archive und öffentliche Bibliotheken sind für den Publikumsverkehr geschlossen.

Nicht betroffen von der Rücknahme sind körpernahe Dienstleistungen.

Bekanntgabe vom 07.04.2021 betreffend die Unterschreitung der 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Potsdam-Mittelmark

Aufgrund der unter 100 gesunkenen Inzidenzwerte des Landkreises am 10. bis 12. Tage der am 26.3.2021 bekannt gemachten vierzehntätigen Einschränkungen gemäß § 26 der 7. EindV, sind diese am 10.4.2021 nach 24:00 Uhr wieder aufgehoben. Das betrifft die §§ 4, 7, 8, 12, 23.

Hier die Schritte, die diese Aufhebung erklären:

Am 25.3.2021 war der Wert von 100 zum dritten Mal in Folge überschritten.

Am 26.3.2021 erfolgte die Bekanntmachung

Der 27.3.2021 war der erste Tag der Anordnung.

Der 5. bis 7.4.2021 waren die 10. – 12. Tage, an denen der Inzidenz-Wert unter 100 lag.

Mit Ablauf des Tages, der auf den 14. Tag der Anordnung folgt, sind die Einschränkungen des § 26 Abs. 2 der 7. EindV beendet.

Dies ist Samstag, 10.4.2021, 24:00 Uhr.

Ab dem 11.4.2021, 0:00 Uhr, gelten wieder § 4 Absatz 1 Halbsatz 1 (gemeinsamer Aufenthalt im öffentlichen Raum), § 7 Absatz 1 Halbsatz 1 (Durchführung von Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter), § 7 Absatz 5 Halbsatz 1 (Durchführung von privaten Feiern und Zusammenkünften), § 8 Absatz 1 (Betreibung von Verkaufsstellen des Einzelhandels auf Grundlage eines individuellen Hygienekonzeptes), § 12 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 (Individualsport), § 23 Absatz 1 (Öffnung von Gedenkstätten, Museen, Ausstellungshäuser, Galerien, Planetarien, Archive und öffentliche Bibliotheken auf Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts).

Die übrigen Regelungen der 7. Eindämmungsverordnung gelten unverändert weiter.

Rein vorsorglich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Einschränkungen des § 26 Abs. 2 der 7. Eindämmungsverordnung automatisch in Kraft treten, wenn an drei aufeinanderfolgenden Tagen der Inzidenzwert von 100 wieder überschritten wird.

Bekanntgabe vom 18.04.2021 der Überschreitung der Inzidenz 100 im Landkreis Potsdam-Mittelmark

Hiermit gibt der Landkreis Potsdam-Mittelmark gemäß § 26 Abs. 2 der 7. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 6.3.2021, zuletzt geändert am 8.4.2021 (7. EindV), Folgendes bekannt:

Laut der Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/) hat im Landkreis Potsdam-Mittelmark ein Inzidenzwert (Neuinfektionen innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern) von kumulativ mehr als 100 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV2-Virus für mindestens drei Tage – nämlich am 15.4., 16.4. und 17.4.2021 – ununterbrochen vorgelegen. Aufgrund dieser Überschreitung des Inzidenzwertes gibt der Landkreis bekannt, dass entsprechend der Regelung des § 26 Abs. 2 der 7. EindV die folgenden Schutzmaßnahmen ab dem Tag nach dieser Bekanntgabe für die Dauer von mindestens 14 Tagen angeordnet sind:

- 1. abweichend von § 4 Absatz 1 Halbsatz 1 der 7. EindV ist der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit einer weiteren haushaltsfremden Person gestattet,
- abweichend von § 7 Absatz 1 Halbsatz 1 der 7. EindV ist die Durchführung von Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit einer weiteren haushaltsfremden Person gestattet,
- abweichend von § 7 Absatz 5 Halbsatz 1 der 7. EindV ist die Durchführung von privaten Feiern und Zusammenkünften nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit einer weiteren haushaltsfremden Person gestattet,
- 4. abweichend von § 8 Absatz 1 unterliegen alle nicht in § 8 Absatz 2 Satz 1 der 7. EindV genannten Verkaufsstellen des Einzelhandels einer Schließungsanordnung; hiervon ausgenommen sind Verkaufsstellen des Einzelhandels mit Mischsortimenten, deren zugelassene Sortimentsteile im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 1 der 7. EindV überwiegen; die betreffenden Verkaufsstellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen; wenn bei einer Verkaufsstelle der nicht zugelassene Teil des Sortiments überwiegt, gilt die Schließungsanordnung nach Halbsatz 1 bis zu einer entsprechenden Aufstockung des zugelassenen Sortiments für die gesamte Verkaufsstelle,
- abweichend von § 12 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 der 7. EindV ist der Individualsport auf allen Sportanlagen unter freiem Himmel nur allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts zulässig,
- abweichend von § 23 Absatz 1 der 7. EindV sind Gedenkstätten, Museen, Ausstellungshäuser, Galerien, Planetarien, Archive und öffentliche Bibliotheken für den Publikumsverkehr geschlossen.

Bad Belzig, den 18.4.2021

gez. i.V. Stein Blasig Landrat

Bekanntgabe vom 20.04.2021 der Überschreitung der Inzidenz 100 im Landkreis Potsdam-Mittelmark

Hiermit gibt der Landkreis Potsdam-Mittelmark gemäß § 26 Abs. 2 S. 1 der 7. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 6.3.2021, zuletzt geändert am 18.4.2021 (7. EindV), Folgendes bekannt:

Laut der Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/) hat im Landkreis Potsdam-Mittelmark ein Inzidenzwert (Neuinfektionen innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern) von kumulativ mehr als 100 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus für min-

destens drei Tage – nämlich am 17.4., 18.4. und 19.4.2021 – ununterbrochen vorgelegen. Aufgrund dieser Überschreitung des Inzidenzwertes gibt der Landkreis bekannt, dass entsprechend der Regelung des § 26 Abs. 2 der 7. EindV in der seit dem 19.4.2021 geltenden Fassung die folgenden Schutzmaßnahmen ab dem Tag nach dieser Bekanntgabe für die Dauer von mindestens 14 Tagen angeordnet sind:

- abweichend von § 4 Absatz 1 Halbsatz 1 der 7. EindV ist der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit einer weiteren haushaltsfremden Person gestattet,
- abweichend von § 7 Absatz 1 Halbsatz 1 der 7. EindV ist die Durchführung von Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit einer weiteren haushaltsfremden Person gestattet,
- abweichend von § 7 Absatz 5 Halbsatz 1 der 7. EindV ist die Durchführung von privaten Feiern und Zusammenkünften nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit einer weiteren haushaltsfremden Person gestattet,
- 4. abweichend von § 8 Absatz 1 der 7. EindV sind alle nicht in § 8 Absatz 2 Satz 1 der 7. EindV genannten Verkaufsstellen des Einzelhandels für den Publikumsverkehr zu schließen; hiervon ausgenommen sind Verkaufsstellen des Einzelhandels mit Mischsortimenten, deren zugelassene Sortimentsteile im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 1 der 7. EindV überwiegen; die betreffenden Verkaufsstellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen; wenn bei einer Verkaufsstelle der nicht zugelassene Teil des Sortiments überwiegt, gilt die Schließungsanordnung nach Halbsatz 1 bis zu einer entsprechenden Aufstockung des zugelassenen Sortiments für die gesamte Verkaufsstelle,
- abweichend von § 12 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 der 7. EindV ist die Sportausübung auf allen Sportanlagen unter freiem Himmel nur allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts zulässig; die Ausübung von Kontaktsport mit haushaltsfremden Personen ist untersagt,
- abweichend von § 23 Absatz 1 der 7. EindV sind alle dort genannten Einrichtungen für den Publikumsverkehr zu schließen,
- in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes gestattet; triftige Gründe in diesem Sinne sind insbesondere:
 - a) der Besuch von Ehe- und Lebenspartnerinnen und -partnern sowie von Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten,
 - b) die Wahrnehmung des Sorge- oder eines gesetzlichen oder gerichtlich angeordneten Umgangsrechts,
 - c) die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen,
 - d) die Begleitung und Betreuung Sterbender oder von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
 - e) die Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer und therapeutischer Leistungen,
 - f) die Inanspruchnahme veterinärmedizinischer Leistungen und die Versorgung und Pflege von Tieren,
 - g) die Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
 - h) das Aufsuchen der Arbeitsstätte und die Ausübung beruflicher, dienstlicher oder der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben dienender ehrenamtlicher Tätigkeiten,
 - i) die Teilnahme an Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes, religiösen Veranstaltungen, nicht-religiösen Hochzeiten und Bestattungen,
 - j) die Teilnahme an nach dieser Verordnung nicht untersagten Veranstaltungen, mit Ausnahme privater Feiern und sonstiger Zusammenkünfte nach § 7 Absatz 5 der 7. EindV,
 - k) die Durchführung von Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung und zur Jagdausübung durch jagdberechtigte und beauftragte Personen.

Bad Belzig, den 20.4.2021

gez. i.V. Stein Erster Beigeordneter

Jahresabschluss 2017 des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Gemäß § 82 (4) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hat der Kreistag Potsdam-Mittelmark am 04.03.2021 den geprüften und festgestellten Jahresabschluss 2017 des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Beschluss-Nr. 2021/235 beschlossen. Gleichzeitig wurde mit Beschluss-Nr. 2021/236 die Entlastung des Landrates erteilt.

Aufgrund des § 82 (5) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird bekannt gemacht, dass jeder bis zum 30.06.2021 während der Geschäftszeiten im Landratsamt in Bad Belzig, Papendorfer Weg 1, Zimmer 234 Einsicht in den Jahresabschluss und die Anlagen nehmen kann.

Abwasserentsorgungsverband Niemegk

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk hat in ihrer 1. Sitzung 2021 am 30.03.2021 nachstehende Beschlüsse gefasst:

Feststellung des Jahresabschlusses 2019 und Ergebnisverwendung

Beschluss 01-01/21

Die Verbandsversammlung stellt den geprüften Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2019 mit einem Fehlbetrag in Höhe von 52.944,44 € fest.

Der Jahresverlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 ist diesem Beschluss beigefügt.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 9 Ja Stimmen / 0 Nein Stimmen / 0 Enthaltungen von 9 Stimmen gefasst.

Der Jahresabschluss 2019 sowie dessen Prüfungsbericht liegt ab dem 10.05.2021 bis einschließlich zum 16.05.2021 in den Räumen des Betriebsführers (Wasserund Abwasserzweckverband "Hoher Fläming", Gregor-von-Brück-Ring 20, 14822 Brück) während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Im selben Zeitraum liegt der Jahresabschluss 2018 sowie dessen Prüfungsbericht aus.

Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2018

Beschluss 02-01/21

Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 2019 uneingeschränkte Entlastung.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 9 Ja Stimmen / 0 Nein Stimmen / 0 Enthaltungen von 9 Stimmen gefasst.

Wirtschaftsprüfer 2020

Beschluss 03-01/21

Die Verbandsversammlung beschließt das Unternehmen Göken, Pollack und Partner Treuhandgesellschaft GmbH als Wirtschaftsprüfer zur Jahresabschlussprüfung 2020 unter Einbeziehung der Buchführung sowie des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2020 gemäß §106 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbqKVerf) in Verbindung mit §27 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden sowie gemäß §§316 ff. Handelsgesetzbuch zu beauftragen. Ferner soll die Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß §106 Abs. 1 Nr. 1 der BbgKVerf mit §53 Abs. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz festgestellt werden.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 9 Ja Stimmen / 0 Nein Stimmen / 0 Enthaltungen von 9 Stimmen gefasst.

Wirtschaftsplan 2021

Beschluss 04-01/21

Die Verbandsversammlung beschließt den Wirtschaftsplan des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk für das Wirtschaftsjahr 2021 entsprechend des vorgelegten Entwurfsstandes vom 11.12.2020.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 9 Ja Stimmen / 0 Nein Stimmen / 0 Enthaltungen von 9 Stimmen gefasst.

Der ausgefertigte Wirtschaftsplan 2021 liegt ab dem 01.04.2021 in den Räumen des Betriebsführers (Wasser- und Abwasserzweckverband "Hoher Fläming", Gregor-von-Brück-Ring 20, 14822 Brück) während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Niederschlagung uneinbringlicher Forderungen

Beschluss 05-01/21

Die Verbandsversammlung beschließt die Niederschlagung der im Anhang befindlichen Aufstellung "uneinbringliche Forderungen" (stand 22.07.2020) von insgesamt 9.129,60 €.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 9 Ja Stimmen / 0 Nein Stimmen / 0 Enthaltungen von 9 Stimmen gefasst.

Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2021

Gemäß § 14 Absatz 3 Satz 3 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II/09, [Nr. 11], S. 150) ist der Wirtschaftsplan bekannt zu machen.

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk für das Wirtschaftsjahr 2021

Auf der Grundlage des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk durch Beschluss vom 30.03.2021 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 festgestellt:

1.0. Es betragen:

1.1. im Erfolgsplan

 die Erträge
 874.200

 die Aufwendungen
 874.100

 der Jahresgewinn
 100

 der Jahresverlust
 0

1.2. im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	128.100
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	-320.000
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	-108.800

2.0. Es werden festgesetzt:

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf
 2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf
 2.3. die Verbandsumlage
 Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen
 Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

Niemegk, den 30.03.2021

gez. Hemmerling Verbandsvorsteher

Ende des amtlichen Teils

€

Informationen

Terminplan 2021 für die Sitzungen des Kreistages Potsdam-Mittelmark und seiner Ausschüsse

<u>Mai</u>

19. KW vom 10.05. - 14.05.2021

DΙ	11.05.2021	17:00 Uhr	Ausschuss für Verwaltungsstandorteentwicklung,
			Verwaltungsdigitalisierung und Personalentwicklung
Mi	12.05.2021	17:00 Uhr	Ausschuss für Rechnungsprüfung und Petitionen
		17:00 Uhr	Ausschuss für Soziales und Arbeitsförderung

21. KW vom 24.05. - 28.05.2021

Dι	25.05.2021	16:30 Uhr	Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
Mi	26.05.2021	16:15 Uhr	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Recht, Bauen
			und Landwirtschaft
		16:30 Uhr	Jugendhilfeunterausschuss "Planung"
Do	27.05.2021	17:00 Uhr	Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Infrastruktur

<u>Juni</u>

23. KW vom 07.06. - 11.06.2021

Di	08.06.2021	16:30 Uhr	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr
Mi	09.06.2021	16:30 Uhr	Jugendhilfeausschuss
Do	10.06.2021	17:00 Uhr	Kreisausschuss

25. KW vom 21.06. - 25.06.2021

Do 24.06.2021 15:00 Uhr Kreistag

Sommerpause (Sommerferien vom 24.06. - 07.08.2021)

<u>August</u>

33. KW vom 16.08. - 20.08.2021

Verwaltungsstandorteentwicklung,
gitalisierung und Personalentwicklung
Rechnungsprüfung und Petitionen
Soziales und Arbeitsförderung
r

September

35. KW vom 30.08. - 03.09.2021

Di	31.08.2021	16:30 Uhr	Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
Mi	01.09.2021	16:15 Uhr	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Recht, Bauen
			und Landwirtschaft
		16:30 Uhr	Jugendhilfeunterausschuss "Planung"
Do	02.09.2021	17:00 Uhr	Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Infrastruktur

37. KW vom 13.09. - 17.09.2021

Di	14.09.2021	16:30 Uhr	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr
Mi	15.09.2021	16:30 Uhr	Jugendhilfeausschuss
Do	16.09.2021	17:00 Uhr	Kreisausschuss

39. KW vom 27.09. - 01.10.2021

Do 30.09.2021 15:00 Uhr Kreistag

<u>Oktober</u>

43. KW vom 25.10. - 29.10.2021

Di	26.10.2021	17:00 Uhr	Ausschuss für Verwaltungsstandorteentwicklung,
			Verwaltungsdigitalisierung und Personalentwicklung
Mi	27.10.2021	17:00 Uhr	Ausschuss für Rechnungsprüfung und Petitionen
Do	28.10.2021	17:00 Uhr	Ausschuss für Soziales und Arbeitsförderung

<u>November</u>

45. KW vom 08.11. - 12.11.2021

Di			Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
Mi	10.11.2021	16:15 Uhr	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Recht, Bauen
			und Landwirtschaft
		16:30 Uhr	Jugendhilfeunterausschuss "Planung"
Do	11.11.2021	17:00 Uhr	Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Infrastruktur

47. KW vom 22.11. - 26.11.2021

Di	23.11.2021	16:30 Uhr	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr
Mi	24.11.2021	16:30 Uhr	Jugendhilfeausschuss
Do	25.11.2021	17:00 Uhr	Kreisausschuss

<u>Dezember</u>

49. KW vom 06.12. - 10.12.2021

Do 09.12.2021 15:00 Uhr Kreistag

Kontakt zum Gesundheitsamt

Der Landkreis bietet die Corona-Hotline unter der Telefonnummer 033841-91 111.

Diese ist täglich von

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr zu erreichen, am Samstag und Sonntag von 9:00 bis 14:00 Uhr;

alternativ können Sie auch eine Email an das Gesundheitsamt senden Kontaktdaten finden Sie unter

https://www.potsdam-mittelmark.de/de/buergerservice/corona-extra/ sowie ein entsprechendes Meldeformular.



gesundheitsamt@potsdam-mittelmark.de reiserueckkehr@potsdam-mittelmark.de

Hotline 033841-91 111

Landkreis Potsdam-Mittelmark **Fachdienst Gesundheit**